
2008**Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 2008****Nr. 16**

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 2008	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Dezember 2003 über Politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits GESTA: XA011	654
24. 6. 2008	Sechste Verordnung über Änderungen des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 . . .	668
15. 5. 2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	671
23. 5. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	679
23. 5. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	681
26. 5. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	682
27. 5. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	683
27. 5. 2008	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	685
27. 5. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr	686
27. 5. 2008	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	689
3. 6. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	692

Gesetz
zu dem Abkommen vom 15. Dezember 2003
über Politischen Dialog und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
(Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits

Vom 19. Juni 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Rom am 15. Dezember 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über Politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen einschließlich der dazugehörigen Erklärungen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Änderungen des Abkommens vom 15. Dezember 2003 über Politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits, die sich aus dem Ausscheiden Venezuelas aus der Andengemeinschaft ergeben, in Kraft zu setzen.

Artikel 3

Das Auswärtige Amt kann das Abkommen vom 15. Dezember 2003 über Politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits in der durch den noch abzuschließenden Vertrag zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten geänderten Fassung bekannt machen.

Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 54 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Juni 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

**Abkommen
über Politischen Dialog und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
(Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits**

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrages über die Europäische Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft
einerseits und
die Andengemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten,
die Republik Bolivien,
die Republik Ecuador,
die Republik Kolumbien,
die Republik Peru,
die Bolivarische Republik Venezuela,

andererseits,

eingedenk der traditionellen historischen und kulturellen Verbindungen zwischen den Vertragsparteien und ihres Wunsches nach Stärkung ihrer Beziehungen auf der Grundlage bestehender Mechanismen;

in der Erwägung, dass dieses Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zu einer Vertiefung und Erweiterung der Beziehungen der Europäischen Union und der Andengemeinschaft, auch in neuen Bereichen von gemeinsamem Interesse, führen soll;

in Bekräftigung ihrer Achtung der demokratischen Grundsätze und der grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind;

unter Hinweis auf ihr Eintreten für die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung;

überzeugt von der Notwendigkeit zur Bekämpfung illegaler Drogen und damit verbundener Verbrechen auf der Grundlage einer gemeinsamen Verantwortung und eines umfassenden, ausgewogenen und multilateralen Handlungskonzepts;

unter Hervorhebung ihrer Entschlossenheit zur Zusammenarbeit bei der Beseitigung der Armut, bei der Stärkung der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Zusammenhalts, bei der Förderung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung, unter Berücksichtigung der Gefährdung durch Naturkatastrophen und der Erfordernisse des Umweltschutzes und des Schutzes der biologischen Vielfalt, bei der stärkeren Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und der verantwortungsvollen Staatsführung sowie bei der schrittweisen Integration der Andenländer in die Weltwirtschaft;

unter Betonung der Bedeutung, die beide Vertragsparteien gemäß der am 30. Juni 1996 in Rom unterzeichneten gemeinsamen Erklärung über den politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und der Andengemeinschaft sowohl der Festigung des regelmäßigen politischen Dialogs zu bilateralen, regionalen und internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse als auch den entsprechenden Dialogmechanismen beimessen;

unter Hervorhebung der Notwendigkeit zum Ausbau der bestehenden Zusammenarbeit, die auf dem 1993 unterzeichneten Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedsländern – der Republik Bolivien, der Republik Kolumbien, der Republik Ecuador, der Republik Peru und der Republik Venezuela (nachstehend „das Kooperationsrahmenabkommen von 1993“ genannt) beruht;

in Anerkennung der Notwendigkeit zur Vertiefung der regionalen Integration, der Handelsliberalisierung und der wirtschaftlichen Reformen innerhalb der Andengemeinschaft und zur Intensivierung der Bemühungen um Konfliktprävention und die Errichtung einer Friedenszone in der Andenregion gemäß der Verpflichtung von Lima – Charta der Andengemeinschaft für Frieden und Sicherheit und die Begrenzung und Kontrolle der Verteidigungsausgaben;

im Bewusstsein der Notwendigkeit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in der Andenregion im Rahmen einer Entwicklungspartnerschaft, an der gemäß den Grundsätzen, die im „Konsens von Monterrey“ und in der Erklärung von Johannesburg und dem Plan zu deren Umsetzung verankert sind, alle betroffenen Gruppen einschließlich der organisierten Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft beteiligt werden;

überzeugt von der Notwendigkeit zur Zusammenarbeit in Fragen der Migration und der Asyl- und Flüchtlingspolitik;

unter Betonung ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit in den internationalen Foren;

im Bewusstsein der Notwendigkeit zur Festigung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Andengemeinschaft, um dadurch die Mechanismen, auf denen diese Beziehungen beruhen, zu stärken und der neuen Dynamik der internationalen Beziehungen in einer durch globale Verflechtungen gekennzeichneten Welt Rechnung zu tragen;

eingedenk der strategischen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika und der Karibik, die 1999 im Rahmen des Rio-Gipfels errichtet und 2002 auf dem Gipfeltreffen in Madrid bekräftigt wurde; sowie

in Bekräftigung der Notwendigkeit, den Austausch zu fördern, der zur Schaffung der Voraussetzungen für die Vertiefung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Andengemeinschaft auf einer festen und für beide Seiten vorteilhaften Grundlage erforderlich ist –

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen:

Titel I

Ziele, Art und Geltungsbereich des Abkommens

Artikel 1

Grundsätze

(1) Die Achtung der demokratischen Grundsätze und der grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, sowie die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips sind Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und ein wesentliches Element dieses Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und für Maßnahmen zur Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung und für die Bekämpfung des Terrorismus.

Artikel 2

Ziele und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien bestätigen ihr gemeinsames Ziel, durch Ausbau des politischen Dialogs und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit ihre Beziehungen in allen von diesem Abkommen erfassten Bereichen zu stärken und zu vertiefen.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen ihr gemeinsames Ziel, auf die Schaffung der Voraussetzungen hinzuwirken, unter denen – aufbauend auf den Ergebnissen des Doha-Arbeitsprogramms – ein praktikables und für beide Seiten vorteilhaftes Assoziationsabkommen einschließlich eines Freihandelsabkommens ausgearbeitet werden könnte.

(3) Die Durchführung dieses Abkommens soll zur Schaffung dieser Voraussetzungen beitragen, indem dabei die politische und soziale Stabilität gefördert, die regionale Integration vertieft und die Armut im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Andengemeinschaft gemindert wird.

(4) Dieses Abkommen regelt den politischen Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und enthält Bestimmungen über die für die Durchführung des Abkommens erforderlichen Organe.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erreichten Fortschritte in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und dabei auch die Fortschritte vor Inkrafttreten des Abkommens zu berücksichtigen.

Titel II

Politischer Dialog

Artikel 3

Ziele

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihren regelmäßigen politischen Dialog auf der Grundlage der Grundsätze zu verstärken, die im Kooperationsrahmenabkommen von 1993 und in der Erklärung von Rom von 1996 niedergelegt sind.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass der politische Dialog alle Aspekte von gemeinsamem Interesse sowie jede weitere internationale Frage umfasst. Der Dialog ebnet den Weg für neue Initiativen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele und zur Schaffung einer gemeinsamen Basis in Bereichen wie Sicherheit, regionale Entwicklung und Stabilität, Konfliktprävention und -bewältigung, Menschenrechte, Stärkung der demokratischen Regierungsführung, Korruptionsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung, illegale Migration, Terrorismus- und Drogenbekämpfung sowie das globale Problem der illegalen Drogen, einschließlich chemischer Ausgangsstoffe, Geldwäsche und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in all seinen Aspekten. Er bildet zudem die Grundlage für die Ergreifung und Förderung von Initiativen – einschließlich der Zusammenarbeit – und Maßnahmen in ganz Lateinamerika.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass der politische Dialog einen Rahmen für einen umfassenden Informationsaustausch sowie für gemeinsame Initiativen auf internationaler Ebene bildet.

Artikel 4

Mechanismen

Die Vertragsparteien kommen überein, den politischen Dialog auf folgenden Ebenen zu führen:

- a) gegebenenfalls und in gegenseitigem Einvernehmen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs,
- b) auf Ministerebene,
- c) auf der Ebene hoher Beamter,
- d) auf Arbeitsebene,

wobei die Vertragsparteien so weit wie möglich auch die diplomatischen Kanäle nutzen.

Artikel 5

Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik

Die Vertragsparteien koordinieren ihre Standpunkte und unternehmen gemeinsame Initiativen in den zuständigen internationalen Gremien, soweit dies möglich ist.

Titel III

Zusammenarbeit

Artikel 6

Ziele

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die im Kooperationsrahmenabkommen von 1993 vorgesehene Zusammenarbeit vertieft und auf weitere Bereiche ausgedehnt wird. Dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- a) Stärkung von Frieden und Sicherheit;
- b) Förderung der politischen und sozialen Stabilität durch Stärkung der demokratischen Regierungsführung und Achtung der Menschenrechte;

- c) Vertiefung des Prozesses der regionalen Integration der Andenländer als Beitrag zu ihrer sozialen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung, einschließlich der Stärkung ihrer Produktions- und Exportkapazitäten;
- d) Armutsminderung, Stärkung des sozialen und regionalen Zusammenhalts, Förderung eines gerechteren Zugangs zu sozialen Dienstleistungen und zu den Früchten des Wirtschaftswachstums unter Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei ihrer Zusammenarbeit auch Querschnittsthemen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, darunter Fragen wie Gleichstellung, Achtung indigener Bevölkerungsgruppen, Prävention und Bewältigung von Naturkatastrophen, Umweltschutz, biologischer Vielfalt sowie Forschung und technologischer Entwicklung, Rechnung getragen wird. Da auch die regionale Integration als Querschnittsthema gilt, sollten die Kooperationsmaßnahmen auf nationaler Ebene mit dem Prozess der regionalen Integration im Einklang stehen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass Maßnahmen, die zur regionalen Integration in der Andenregion sowie zur Stärkung der interregionalen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien beitragen, gefördert werden.

Artikel 7

Mittel

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zusammenarbeit in Form von technischer Hilfe, Studien, Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Informationen und Fachwissen, Tagungen, Seminaren, Forschungsvorhaben, Infrastrukturentwicklung und Einsatz neuer Finanzierungsmechanismen sowie in anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Formen je nach Inhalt und Ziel der Kooperation in den einzelnen Bereichen gemäß den für diese Zusammenarbeit geltenden Normen und Bestimmungen erfolgt.

Artikel 8

Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte, der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung

Die Vertragsparteien kommen überein, durch Kooperationsmaßnahmen in den folgenden Bereichen die Regierungen und Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft aktiv zu unterstützen:

- a) Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung, einschließlich der Abhaltung von Wahlen;
- b) Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und einer effizienten und transparenten Staatsführung einschließlich der Korruptionsbekämpfung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene;
- c) Gewährleistung einer unabhängigen und effizienten Justiz;
- d) Umsetzung und Verbreitung der Charta der Andengemeinschaft für die Förderung und Wahrung der Menschenrechte.

Artikel 9

Zusammenarbeit im Bereich der Konfliktprävention

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die nachhaltige Förderung einer umfassenden Friedenspolitik, einschließlich der Konfliktprävention und -bewältigung, ausgerichtet wird. Schwerpunkt dieser Politik, die auf das Engagement und die Beteiligung der Gesellschaft gründet, ist der Aufbau von Kapazitäten auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene. Ziel dabei ist es, die

politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gleichberechtigung aller gesellschaftlichen Gruppen zu gewährleisten, die demokratische Legitimität zu stärken, den sozialen Zusammenhalt und eine wirksame öffentliche Verwaltung zu fördern, wirksame Mechanismen zur friedlichen Beilegung innergesellschaftlicher Interessenkonflikte aufzubauen und eine aktive und organisierte Zivilgesellschaft zu fördern.

(2) Zu den Kooperationsmaßnahmen können u. a. die Unterstützung von Vermittlungs-, Verhandlungs- und Versöhnungsprozessen und der regionalen Bewirtschaftung gemeinsamer natürlicher Ressourcen, die Förderung der Entwaffnung, Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung ehemaliger Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppen, Bemühungen im Zusammenhang mit Kindersoldaten (so wie sie im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes definiert sind), Maßnahmen im Kampf gegen Landminen, Ausbildungsprogramme im Bereich Grenzkontrollen sowie Unterstützung bei der Durchsetzung und Verbreitung der Verpflichtung von Lima – Charta der Andengemeinschaft für Frieden und Sicherheit und die Begrenzung und Kontrolle der Verteidigungsausgaben – gehören.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten auch bei der Prävention und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zusammen, um unter anderem die Koordinierung von Maßnahmen zur Intensivierung der rechtlichen und institutionellen Zusammenarbeit und die Einziehung und Vernichtung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen, die sich in den Händen von Zivilisten befinden, zu verstärken.

Artikel 10

Zusammenarbeit bei der Modernisierung des Staats und der öffentlichen Verwaltung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf das Ziel der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung in den Andenländern einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Dezentralisierung und der durch die Integration der Andenregion bedingten organisatorischen Anpassungen auszurichten. Im Allgemeinen besteht das Ziel darin, auf der Grundlage der praxisbewährten Verfahrensweisen der beiden Vertragsparteien und unter Heranziehung der Erfahrungen der Europäischen Union bei der Entwicklung entsprechender Konzepte und Instrumente die Verwaltungseffizienz zu erhöhen, die transparente Bewirtschaftung öffentlicher Ressourcen zu gewährleisten, die Rechenschaftspflicht zu stärken und den rechtlichen und institutionellen Rahmen zu verbessern.

(2) Diese Zusammenarbeit kann sich u. a. auf Programme zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich Politikformulierung und -umsetzung (Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, Haushaltsaufstellung und -vollzug, Korruptionsbekämpfung und Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft) und zur Stärkung der Justiz erstrecken.

Artikel 11

Zusammenarbeit im Bereich der regionalen Integration

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Förderung der regionalen Integration innerhalb der Andengemeinschaft, insbesondere auf den Ausbau und die Umsetzung des gemeinsamen Markts, auszurichten.

(2) Die Zusammenarbeit dient zur Unterstützung beim Auf- und Ausbau gemeinsamer Institutionen in den Mitgliedsländern der Andengemeinschaft und zur Förderung enger Beziehungen zwischen diesen Institutionen. Sie dient zudem zur Förderung eines institutionellen Austausches zu Fragen der Integration und zur weiteren Vertiefung der Überlegungen in den folgenden Bereichen: Analyse und Förderung der Integration, Veröffentlichungen, Studiengänge im Bereich der Integration sowie Stipendien und Praktika.

(3) Die Zusammenarbeit trägt ferner zur Entwicklung einer gemeinsamen Politik und zur Harmonisierung des Rechtsrahmens in sektoralen Politikbereichen wie Handel, Zoll, Energie, Verkehr, Kommunikation, Umwelt und Wettbewerb sowie zur Koordinierung der makroökonomischen Politik in Bereichen wie Geld- und Finanzpolitik und öffentlichen Finanzen bei.

(4) Die Zusammenarbeit kann, ohne darauf beschränkt zu sein, auch die Gewährung von handelsbezogener technischer Hilfe in den folgenden Bereichen umfassen:

- a) Konsolidierung und Umsetzung der Zollunion der Andenstaaten;
- b) Abbau und Beseitigung von Hindernissen für den Ausbau des intraregionalen Handels;
- c) Vereinfachung, Modernisierung, Harmonisierung und Integration der Zoll- und Versandverfahren sowie Unterstützung bei der Entwicklung von Rechtsvorschriften, Normen und beruflichen Ausbildungslehrgängen; sowie
- d) Errichtung eines gemeinsamen intraregionalen Markts, in dem die Freizügigkeit und der freie Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet sind, sowie flankierende Maßnahmen zur Gewährleistung seiner Vollendung.

(5) Die Vertragsparteien sind sich zudem darüber einig, dass die Maßnahmen der Andenländer zur Förderung der grenzübergreifenden Integration und Entwicklung eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung und Konsolidierung des subregionalen und regionalen Integrationsprozesses darstellen.

Artikel 12

Regionale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien kommen überein, alle verfügbaren Kooperationsinstrumente einzusetzen, um die aktive und auf Gegenseitigkeit beruhende Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Andengemeinschaft sowie zwischen den Andenländern und anderen Ländern/Regionen Lateinamerikas und der Karibik u. a. in den folgenden Bereichen zu fördern: Handels- und Investitionsförderung, Umweltschutz, Prävention und Bewältigung von Naturkatastrophen, Forschung, Energie, Verkehr, Kommunikationsinfrastruktur, Regionalentwicklung und Landnutzungsplanung.

Artikel 13

Zusammenarbeit im Handelsbereich

Angesichts ihres gemeinsamen Ziels, auf die Schaffung der Voraussetzungen hinzuwirken, unter denen – aufbauend auf den Ergebnissen des Doha-Arbeitsprogramms – ein praktikables und für beide Seiten vorteilhaftes Assoziierungsabkommen einschließlich eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Andengemeinschaft ausgehandelt werden könnte, kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit im Handelsbereich auf den Aufbau von Kapazitäten in den Andenländern auszurichten, um dadurch die Wettbewerbsfähigkeit dieser Länder zu stärken und ihre Teilnahme am europäischen Markt und an der Weltwirtschaft zu fördern.

Zu diesem Zweck sollte die handelsbezogene technische Hilfe Maßnahmen in den folgenden Bereichen umfassen: Handelserleichterung und Zölle (u. a. Vereinfachung der Verfahren, Modernisierung der Zollverwaltung, Ausbildung des Personals), technische Normen, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Rechte an geistigem Eigentum, Investitionen, Dienstleistungen, öffentliches Auftragswesen, Streitbeilegung usw. Diese Hilfe dient dazu, den intraregionalen Handel so weit wie möglich auszubauen und zu diversifizieren und die aktive Teilnahme der Andenregion an den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation zu fördern.

Die handelsbezogene technische Hilfe sollte auch darauf ausgerichtet werden, Handelshemmnisse festzustellen und zu beseitigen.

Sie könnte auch zur Förderung u. a. folgender Maßnahmen beitragen:

- Handelsförderung, einschließlich eines adäquaten Austausches zwischen Unternehmen der beiden Vertragsparteien;
- Handelsmissionen;
- Marktanalysen;
- bestmögliche Anpassung der lokalen Produktion an die Nachfrage auf den externen Märkten.

Artikel 14

Zusammenarbeit im Dienstleistungsbereich

Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit im Dienstleistungsbereich im Einklang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) zu verstärken, und tragen dadurch der zunehmenden Bedeutung des Dienstleistungssektors für die Entwicklung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften Rechnung. Ziel der verstärkten Zusammenarbeit ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Dienstleistungssektors in der Andenregion zu verbessern und seine Beteiligung am globalen Dienstleistungshandel auf eine Weise zu fördern, die mit den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht. Die Vertragsparteien verständigen sich auf die Dienstleistungssektoren, die im Rahmen der Zusammenarbeit schwerpunktmäßig gefördert werden. Die Kooperationsmaßnahmen betreffen u. a. das Regulierungsumfeld sowie den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und neuen Technologien.

Artikel 15

Zusammenarbeit im Bereich geistiges Eigentum

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Förderung von Investitionen, des Technologietransfers und der Informationsverbreitung, kulturellen und kreativen Tätigkeiten und damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie eines angemessenen Zugangs und einer angemessenen Nutzenteilung auszurichten. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Gesetze, Vorschriften und Politiken einen angemessenen und wirksamen Schutz geistiger Eigentumsrechte gemäß den strengsten internationalen Normen zu gewähren.

Artikel 16

Zusammenarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Förderung offener, nicht diskriminierender und transparenter Verfahren auf allen Ebenen des öffentlichen Beschaffungswesens auszurichten.

Artikel 17

Zusammenarbeit im Bereich Wettbewerbspolitik

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik auf die Förderung der Festlegung und Anwendung wirksamer Wettbewerbsregeln sowie der Verbreitung von Informationen darüber auszurichten, damit für Unternehmen, die im Markt der Andengemeinschaft tätig sind, eine größere Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen wird.

Artikel 18

Zusammenarbeit im Zollbereich

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich darauf auszurichten, die Einhaltung der Bestimmungen der Welthandelsorganisation über Handel und nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und die Kompatibilität ihrer Zollsysteme herzustellen, um dadurch den Handel miteinander zu erleichtern.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann u. a. folgende Maßnahmen umfassen:

- a) Vereinfachung und Harmonisierung der Einfuhr- und Ausfuhrdokumentation entsprechend den internationalen Normen, einschließlich der Nutzung vereinfachter Zollerklärungen;
- b) Verbesserung der Zollverfahren durch Methoden wie Risikoanalyse, vereinfachte Verfahren für Eingang und Freigabe von Waren, Verleihung des Status des zugelassenen Händlers sowie Nutzung des elektronischen Datenaustauschs (EDI) und automatisierter Systeme;
- c) Verbesserung der Transparenz und der Rechtsmittelverfahren gegen Zollentscheidungen und -urteile;
- d) regelmäßige Anhörung der Händler zu den Ein- und Ausfuhrbestimmungen und -verfahren.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, im institutionellen Rahmen dieses Abkommens den Abschluss eines Protokolls über die Amtshilfe im Zollbereich zu prüfen.

Artikel 19

Zusammenarbeit im Hinblick auf technische Vorschriften und Konformitätsbewertung

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit in Bezug auf Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertung ein wichtiges Ziel bei der Förderung des Handels, insbesondere des intraregionalen Handels, darstellt.

(2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien dient zur Förderung folgender Maßnahmen:

- a) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen;
- b) Angleichung der technischen Vorschriften auf der Grundlage internationaler und europäischer Normen sowie
- c) Aufbau eines regionalen Notifizierungssystems und eines Netzwerks auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung operierender Konformitätsbewertungsstellen sowie verstärkte Nutzung der Akkreditierung.

(3) In der Praxis zielt die Zusammenarbeit darauf ab,

- a) organisatorische und technische Unterstützung beim Aufbau regionaler Netze und Stellen zu gewähren und die Politik in diesem Bereich verstärkt zu koordinieren, um dadurch ein gemeinsames Konzept für die Anwendung internationaler und regionaler Normen zu entwickeln und die Einführung kompatibler technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu fördern,
- b) Maßnahmen zu fördern, mit denen eine Annäherung der beiden Vertragsparteien in den Bereichen Normung und Konformitätsbewertung erreicht wird, wozu vor allem der Austausch von Informationen über Normen, Konformitätsbewertung und Typgenehmigung gehört, sowie
- c) Maßnahmen zu fördern, mit denen die Kompatibilität der jeweiligen Systeme und Verfahren der Vertragsparteien in den oben genannten Bereichen – einschließlich Fragen der Transparenz, der Regulierung und der Qualitätsnormen für Produkte und Unternehmen – verbessert wird.

Artikel 20

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die industrielle Zusammenarbeit auf die Förderung der Modernisierung und Umstrukturierung der einzelnen Industriezweige in den Andenländern und auf die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten auszurichten und dadurch unter Gewährleistung des Umweltschutzes die Privatwirtschaft zu stärken.

(2) Die Initiativen im Bereich der industriellen Zusammenarbeit spiegeln die von beiden Vertragsparteien gesetzten Prioritäten wider. Sie tragen den regionalen Aspekten der industriellen Entwicklung Rechnung und dienen – wo angebracht – der Förderung transnationaler Partnerschaften. Ziel der Initiativen ist vor allem die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für die Verbesserung des Know-hows im Managementbereich sowie für die Förderung von Transparenz in Bezug auf Märkte und Geschäftsbedingungen der Unternehmen.

Artikel 21

Zusammenarbeit bei der Förderung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen

Die Vertragsparteien kommen überein, insbesondere durch folgende Maßnahmen die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen zu fördern:

- a) Erleichterung von Geschäftskontakten zwischen den Wirtschaftsbeteiligten sowie Förderung von gemeinsamen Investitionen, Gemeinschaftsunternehmen und Informationsnetzwerken im Rahmen bestehender horizontaler Programme;
- b) Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, Bereitstellung von Informationen und Förderung von Innovationen;
- c) Erleichterung des Technologietransfers;
- d) Bestimmung und Analyse von Absatzwegen.

Artikel 22

Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und ländliche Entwicklung

Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und ländliche Entwicklung zu vertiefen, um dadurch die Diversifizierung, die Anwendung umweltschonender Produktionstechniken, eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie die Ernährungssicherung zu fördern. Zu diesem Zweck prüfen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen:

- a) Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Aufbau von Kapazitäten, Technologietransfer, Unterstützung von Erzeugergemeinschaften sowie Maßnahmen zur Handelsförderung;
- b) Maßnahmen in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Pflanzengesundheit unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien und im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen aus den einschlägigen Übereinkommen der Welthandelsorganisation und den multilateralen Umweltabkommen;
- c) Maßnahmen im Zusammenhang mit der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ländlicher Gebiete, einschließlich umweltschonender Produktionsverfahren, Forstwirtschaft, Forschung, des Zugangs zu Land, der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und der Ernährungssicherung;
- d) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Förderung traditioneller Aktivitäten auf der Grundlage der spezifischen Identität ländlicher Bevölkerungsgruppen und Gemeinschaften; dazu gehören u. a. Erfahrungsaustausch, Partnerschaften, Förderung von Jointventures und Kooperationsnetzwerken zwischen örtlichen Wirtschaftsakteuren.

Artikel 23

Zusammenarbeit im Bereich Fischerei und Aquakultur

Die Vertragsparteien kommen überein, die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit im Bereich Fischerei und Aquakultur, insbesondere in Bezug auf die nachhaltige Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischbestände, einschließlich

Umweltverträglichkeitsprüfungen, auszubauen. Die Zusammenarbeit sollte sich auch auf Bereiche wie Verarbeitung und Handelserleichterung erstrecken. Die Zusammenarbeit im Fischereisektor könnte zum Abschluss bilateraler Fischereiabkommen zwischen den Vertragsparteien bzw. zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem oder mehreren Ländern der Andengemeinschaft und/oder zum Abschluss multilateraler Fischereiabkommen zwischen den Vertragsparteien führen.

Artikel 24

Zusammenarbeit im Bergbaubereich

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Zusammenarbeit im Bergbaubereich, die auch Aspekten des Umweltschutzes Rechnung trägt, den Schwerpunkt auf folgende Maßnahmen zu legen:

- a) Förderung der Beteiligung von Unternehmen der beiden Vertragsparteien an der umweltverträglichen Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie an deren Nutzung im Einklang mit den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien;
- b) Förderung des Austauschs von Informationen, Erfahrungen und Technologien in den Bereichen Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen;
- c) Förderung des Austausches von Experten und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben zur Unterstützung der technologischen Entwicklung;
- d) Erarbeitung von Maßnahmen zur Investitionsförderung im Bergbaubereich;
- e) Erarbeitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit des Bergbaus und der ökologischen Verantwortung der Bergbauunternehmen.

Artikel 25

Zusammenarbeit im Energiebereich

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ihr gemeinsames Ziel in der Förderung der Zusammenarbeit im Energiebereich besteht; dazu gehört u. a. die Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen in Schlüsselbereichen wie Wasserkraft, Öl und Gas, erneuerbarer Energie, Energieeinspartechologie, Elektrifizierung ländlicher Gebiete und der regionalen Integration der Energiemärkte, wobei zu berücksichtigen gilt, dass die Andenländer bereits Projekte zum Verbund der Stromnetze durchführen.

(2) Die Zusammenarbeit kann sich vor allem auf folgende Maßnahmen erstrecken:

- a) Fragen der Energiepolitik, einschließlich vernetzter Infrastrukturen von regionaler Bedeutung, Verbesserung und Diversifizierung der Energieversorgung sowie Verbesserung des Zugangs zu den Energiemärkten, einschließlich Transit, Übertragung und Verteilung;
- b) Management und Ausbildung für den Energiesektor und Transfer von Technologie und Know-how;
- c) Förderung von Energiesparmaßnahmen, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien sowie Untersuchung der Auswirkungen der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs auf die Umwelt;
- d) Initiativen zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in diesem Bereich.

Artikel 26

Zusammenarbeit im Verkehrsbereich

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Umstrukturierung und Modernisierung der Verkehrssysteme und der damit verbundenen Infrastruktur, die Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs sowie die Erleichterung des Zugangs zum Nah-, Luft-, See- und

Straßenverkehrsmarkt durch Verfeinerung des Verkehrsmanagements in betrieblicher und administrativer Hinsicht und durch Förderung hoher Betriebsnormen auszurichten.

(2) Die Zusammenarbeit kann folgende Maßnahmen umfassen:

- a) Informationsaustausch über die jeweilige Politik der beiden Vertragsparteien, insbesondere über den Nahverkehr und den Verbund und die Interoperabilität der multimodalen Verkehrsnetze, und andere Fragen von beiderseitigem Interesse;
- b) Verwaltung von Binnenwasserstraßen, Straßen, Eisenbahnen, Häfen und Flughäfen, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden;
- c) Projekte zur Weitergabe europäischer Technologie für das globale Satellitennavigationssystem und den öffentlichen Nahverkehr;
- d) Verbesserung der Sicherheits- und Umweltschutznormen, einschließlich der Kooperation in den einschlägigen internationalen Foren zur wirksameren Durchsetzung internationaler Normen.

Artikel 27

Zusammenarbeit in den Bereichen Informationsgesellschaft, Informationstechnologie und Telekommunikation

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Informationstechnologie und die Telekommunikation als Schlüsselsektoren in einer modernen Gesellschaft eine wichtige Rolle bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und beim Übergang zur Informationsgesellschaft spielen. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich trägt zur Überwindung der digitalen Kluft bei und zielt auf die Gewährung eines ausgewogenen Zugangs zu den Informationstechnologien, insbesondere in den weniger entwickelten Gebieten, ab.

(2) Durch die Zusammenarbeit in diesem Bereich werden folgende Aspekte gefördert:

- a) Dialog zu allen Aspekten der Informationsgesellschaft;
- b) Dialog zu den regulatorischen und politischen Aspekten der Informationstechnologie und Telekommunikation, einschließlich Normen;
- c) Informationsaustausch über Normen, Konformitätsbewertung und Typpengenehmigung;
- d) Verbreitung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Informationsaustausch über technologische Innovationen;
- e) gemeinsame Forschungsvorhaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Pilotvorhaben im Bereich der Anwendung dieser Technologien in der Informationsgesellschaft;
- f) Verbund und Interoperabilität telematischer Netzwerke und Dienstleistungen;
- g) auf Gegenseitigkeit beruhender Zugang zu Datenbanken unter gebührender Berücksichtigung nationaler und internationaler Urheberrechtsbestimmungen;
- h) Austausch und Weiterbildung von Fachkräften;
- i) Computerisierung der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 28

Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich und im Medienbereich insgesamt zu fördern, vor allem durch gemeinsame Initiativen im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, Produktion und Vertrieb. Die Zusammenarbeit erfolgt im Einklang mit den einschlägigen nationalen Urheberrechtsbestimmungen und internationalen Übereinkünften.

Artikel 29**Zusammenarbeit im Tourismusbereich**

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf folgende Ziele auszurichten:

- a) Erarbeitung geeigneter Konzepte zur Gewährleistung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Tourismus in der Andenregion;
- b) Verbesserung der Dienstleistungen im Fremdenverkehr;
- c) Sensibilisierung für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Tourismus für die Entwicklung der Andenregion;
- d) Förderung und Entwicklung des Ökotourismus;
- e) Förderung der Formulierung einer gemeinsamen Politik im Tourismusbereich im Rahmen der Andengemeinschaft.

Artikel 30**Zusammenarbeit zwischen Finanzinstitutionen**

Die Vertragsparteien kommen überein, entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen ihrer jeweiligen Programme und Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen nationalen und regionalen Finanzinstitutionen zu fördern.

Artikel 31**Zusammenarbeit im Bereich der Investitionsförderung**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Schaffung günstiger und stabiler Rahmenbedingungen für gegenseitige Investitionen zu fördern.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst vor allem folgende Maßnahmen:

- a) Förderung und Entwicklung von Mechanismen für den Austausch und die Verbreitung von Informationen über Investitionsvorschriften und -möglichkeiten;
- b) Aufbau eines für Investitionen beider Vertragsparteien förderlichen Rechtsrahmens ggf. durch Abschluss bilateraler Investitionsschutz-, Investitionsförderungs- und Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der beiden Vertragsparteien;
- c) Entwicklung einheitlicher und vereinfachter Verwaltungsvorfahren;
- d) Entwicklung von Mechanismen für Jointventures.

Artikel 32**Gesamtwirtschaftlicher Dialog**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, mit der Zusammenarbeit die Förderung des Informationsaustauschs über ihre gesamtwirtschaftliche Entwicklung und ihre Gesamtwirtschaftspolitik sowie des Erfahrungsaustausches über die Koordinierung der Gesamtwirtschaftspolitik im Rahmen eines gemeinsamen Marktes anzustreben.

(2) Daneben streben die Vertragsparteien eine Vertiefung des Dialogs ihrer Behörden zu makroökonomischen Fragen in Bereichen wie Geldpolitik, Finanzpolitik, öffentliche Finanzen, Auslandsverschuldung und gesamtwirtschaftliche Stabilisierung an.

Artikel 33**Zusammenarbeit im Bereich der Statistik**

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in diesem Bereich das wichtigste Ziel in der Angleichung der statistischen Methoden und Programme besteht, damit die Vertragsparteien die Statistiken der jeweils anderen Vertragspartei über den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie generell in allen Bereichen nutzen können, die unter dieses Abkommen fallen und für die Statistiken erstellt werden können.

(2) Diese Zusammenarbeit könnte sich u. a. auf folgende Maßnahmen erstrecken: den technischen Informationsaustausch zwischen den statistischen Instituten in der Andengemeinschaft und den entsprechenden Instituten in den EU-Mitgliedstaaten sowie Eurostat; Entwicklung gemeinsamer Methoden der Datenerfassung und -auswertung; Organisation von Seminaren, Arbeitsgruppen und Ausbildungsprogrammen.

Artikel 34**Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherschutz**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Kompatibilität der Verbraucherschutzregelungen der beiden Vertragsparteien auszurichten.

(2) Sie umfasst möglichst folgende Maßnahmen:

- a) Erhöhung der Kompatibilität des Verbraucherschutzrechts zur Vermeidung von Handelshemmnissen bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus;
- b) Auf- und Ausbau von Systemen – wie z. B. Frühwarnsystemen – für die gegenseitige Unterrichtung über Nahrungs- und Fütterungsmittel, die die menschliche Gesundheit bzw. die Tiergesundheit gefährden könnten;
- c) Ausbau der Kapazitäten zur Umsetzung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen mit dem Ziel, den Marktzugang zu erleichtern und gleichzeitig auf der Grundlage einer transparenten, nicht diskriminierenden und berechenbaren Regelung einen angemessenen Gesundheitsschutz zu gewährleisten;
- d) Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den Verbraucherverbänden;
- e) Unterstützung der „Gruppe der Andengemeinschaft für die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei der Wahrung der Rechte der Verbraucher“.

Artikel 35**Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten ein hohes Schutzniveau gemäß den strengsten internationalen Normen zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, beim Schutz personenbezogener Daten zusammenzuarbeiten, um das Schutzniveau zu erhöhen und Hemmnisse für den freien Datenverkehr zwischen den Vertragsparteien zu beseitigen, die durch einen ungenügenden Datenschutz verursacht werden.

Artikel 36**Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie im beiderseitigen Interesse und im Einklang mit ihrer jeweiligen Politik in diesem Bereich, insbesondere mit den Regeln für die Verwertung des sich aus der Forschung ergebenden geistigen Eigentums, mit folgenden Zielen zusammenzuarbeiten:

- a) Förderung der Entwicklung von Wissenschaft und Technologie in der Andenregion;
- b) Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen und Erfahrungen auf regionaler Ebene, insbesondere hinsichtlich der Politikumsetzung und Programmdurchführung;
- c) Förderung der Entwicklung der menschlichen Ressourcen und der Schaffung eines geeigneten institutionellen Rahmens für Forschung und Entwicklung;

- d) Förderung der Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen Gemeinschaften der beiden Vertragsparteien und Unterstützung gemeinsamer wissenschaftlicher und technologischer Forschungsvorhaben;
- e) Unterstützung der Beteiligung der Wirtschaft an der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit und insbesondere an der Innovationsförderung;
- f) Förderung von Innovationen sowie des Technologietransfers zwischen den Vertragsparteien, auch im Hinblick auf elektronische Behördendienste und saubere Technologien.

(2) Die Beteiligung von Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen, insbesondere Klein- und Mittelbetrieben, sollte auf beiden Seiten gefördert werden.

(3) Die Parteien kommen überein, die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen aus beiden Regionen, einschließlich der Vergabe von Stipendien sowie Austauschprogramme für Studenten und hoch qualifizierte Fachkräfte, zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, die Teilnahme der Andenregion an den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Teilnahme juristischer Personen aus Drittstaaten zu unterstützen.

Artikel 37

Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung auszurichten. Dabei wird auf den Zugang von jungen Menschen, Frauen und Senioren zu Bildung – einschließlich technischer Lehrgänge, Hochschulbildung und Berufsausbildung – sowie auf die Verwirklichung der Millenniumsziele in diesem Bereich besonderer Wert gelegt.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung enger zusammenzuarbeiten und auch die Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen zu fördern, um die Qualifikation der Führungskräfte zu erhöhen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, der Durchführung dezentraler Maßnahmen und horizontaler Programme (ALFA, ALBAN) sowie der Herstellung ständiger Verbindungen zwischen Fachorganisationen in der Europäischen Union und in der Andengemeinschaft zur Förderung eines Erfahrungsaustausches und der gemeinsamen Nutzung technischer Ressourcen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

(4) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann auch Maßnahmen zur Unterstützung des Aktionsplans zur Entwicklung des Bildungswesens in den Andenländern umfassen, der u. a. die Harmonisierung der Bildungssysteme in der Andenregion, die Einführung eines Informationssystems zur Erstellung einer Bildungsstatistik sowie die Förderung der interkulturellen Bildung zum Ziel hat.

Artikel 38

Zusammenarbeit im Bereich Umwelt und biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf den Schutz und Erhalt der Umwelt im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten. In diesem Zusammenhang werden die Beziehungen zwischen Armut und Umwelt wie auch die Auswirkungen von Wirtschaftsaktivitäten auf die Umwelt für wichtig erachtet. Im Rahmen der Zusammenarbeit sollte zudem die Ratifizierung und Umsetzung multi-

lateraler Umweltabkommen und weiterer internationaler Übereinkünfte in Bereichen wie Klimawandel, biologischer Vielfalt, Desertifikation und Umgang mit chemischen Stoffen unterstützt werden.

(2) Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind vor allem:

- a) Verhinderung von Umweltschäden;
- b) Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (einschließlich der biologischen Vielfalt, der Bergökosysteme und der genetischen Ressourcen) unter Berücksichtigung der Strategie zum Schutz der biologischen Vielfalt in der tropischen Andenregion;
- c) Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Umweltvorschriften und gemeinsamen Umweltprobleme der beiden Vertragsparteien;
- d) Verbesserung des Umweltmanagements in allen Sektoren auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung;
- e) Förderung der Umwelterziehung, Aufbau von Kapazitäten, Stärkung der Bürgerbeteiligung und Unterstützung gemeinsamer regionaler Forschungsprogramme;
- f) Schutz und Förderung traditionellen Wissens und traditioneller Praktiken im Zusammenhang mit der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen der biologischen Vielfalt.

Artikel 39

Zusammenarbeit im Bereich Naturkatastrophen

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich darauf auszurichten, durch Stärkung der regionalen Planungs- und Präventionskapazitäten, Harmonisierung des Rechtsrahmens und verbesserte Koordinierung der zuständigen Behörden die Gefährdung der Andenregion durch Naturkatastrophen zu verringern.

Artikel 40

Kulturelle Zusammenarbeit und Schutz des Kulturerbes

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich, ihre kulturellen Beziehungen sowie die Kontakte zwischen Kulturschaffenden aus beiden Regionen auszubauen.

(2) Ziel dabei ist die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, wobei die Synergien mit den bilateralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigt und gefördert werden sollen.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt im Einklang mit den einschlägigen nationalen Urheberrechtsbestimmungen und internationalen Übereinkünften.

(4) Diese Zusammenarbeit kann u. a. folgende Kulturbereiche umfassen:

- a) Übersetzung literarischer Werke;
- b) Erhaltung, Pflege und Revitalisierung des nationalen Kulturerbes;
- c) kulturelle Veranstaltungen wie Kunst- und Kunstgewerbeausstellungen, Musik-, Tanz- und Theateraufführungen sowie Austausch von Künstlern und im Kulturbereich Tätigen;
- d) Förderung der kulturellen Vielfalt;
- e) Jugendaustausch;
- f) Entwicklung von Kulturindustrien;
- g) Erhalt des Kulturerbes;
- h) Verhinderung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern im Einklang mit den von den Vertragsparteien unterzeichneten internationalen Übereinkommen.

Artikel 41**Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Gesundheitsbereich zusammenzuarbeiten, um sektorale Reformen, die auf eine gerechtere und stärker auf die Bedürfnisse der armen Bevölkerungsschichten zugeschnittene Gesundheitsversorgung ausgerichtet sind, zu unterstützen und gerechte Finanzierungsmechanismen zu fördern, die den Zugang der Armen zur Gesundheitsfürsorge verbessern.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zur Primärprävention auch die Einbeziehung anderer Bereiche wie Bildung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlich ist. Zu diesem Zweck streben die Vertragsparteien die Errichtung und Stärkung von Partnerschaften an, die über den Gesundheitssektor hinausreichen und zur Verwirklichung der Millenniumsziele, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung von AIDS, Malaria und Tuberkulose, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Welthandelsorganisation beitragen. Partnerschaften mit der organisierten Zivilgesellschaft, NRO und dem privaten Sektor sind erforderlich, um unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit anzugehen und junge Menschen aufzuklären, damit ungewollte Schwangerschaften und die Übertragung von Geschlechtskrankheiten vermieden werden.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, in Bezug auf grundlegende Infrastruktureinrichtungen wie Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssysteme zusammenzuarbeiten.

Artikel 42**Zusammenarbeit im sozialen Bereich**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Förderung eines Dialogs zwischen den Sozialpartnern über Lebens- und Arbeitsbedingungen, sozialen Schutz und gesellschaftliche Integration zusammenzuarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit sollte zu den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Abstimmungsprozessen beitragen, die auf die Förderung einer umfassenden Entwicklung im Rahmen der Strategien zur Armutsminderung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet sind.

(3) Die Vertragsparteien unterstreichen die Bedeutung der sozialen Entwicklung, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen muss, und kommen überein, der Förderung der in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verankerten Grundsätze und Rechte am Arbeitsplatz (den so genannten „Kernarbeitsnormen“) Vorrang einzuräumen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei der Zusammenarbeit in diesem Bereich auch die Umsetzung der sozialpolitischen Agenda der Andenländer, die auf zwei Hauptsäulen – dem gemeinsamen Markt der Andenländer und Mechanismen zur Förderung der Armutsminderung und des regionalen Zusammenhalts – beruht, berücksichtigt werden kann.

(5) Die Vertragsparteien können zu jeder Frage von gemeinsamem Interesse in den oben genannten Bereichen zusammenarbeiten.

(6) Die Maßnahmen werden mit denen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der einschlägigen internationalen Organisationen koordiniert.

(7) Diesen Dialog können die Vertragsparteien ggf. auch in Abstimmung mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem entsprechenden Gremium der Andengemeinschaft nach ihren jeweiligen internen Verfahren führen.

Artikel 43**Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft an der Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Rolle und den potenziellen Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft im Rahmen des Kooperationsprozesses an und kommen überein, den Dialog mit der organisierten Zivilgesellschaft und ihre wirksame Beteiligung zu fördern.

(2) Auf der Grundlage der jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der beiden Vertragsparteien kann die organisierte Zivilgesellschaft

- a) sich am politischen Entscheidungsprozess auf Länderebene gemäß den Grundsätzen der Demokratie beteiligen,
- b) in allen Phasen des Entwicklungsprozesses über die Konsultationen zu den Entwicklungs- und Kooperationsstrategien und sektoralen Politikansätzen, vor allem in den Bereichen, die sie betreffen, informiert werden und daran teilnehmen,
- c) in wichtigen Bereichen finanziell und – sofern die jeweiligen internen Vorschriften der beiden Vertragsparteien dies erlauben – in Bezug auf den Aufbau von Kapazitäten unterstützt werden,
- d) sich an der Durchführung von Kooperationsprogrammen in den für sie relevanten Bereichen beteiligen.

Artikel 44**Zusammenarbeit im Bereich Gleichstellung**

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Förderung von Konzepten und Programmen zur Gewährleistung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, erforderlichenfalls einschließlich positiver Maßnahmen zugunsten von Frauen, auszurichten. Die Zusammenarbeit dient auch zur Erleichterung des Zugangs von Frauen zu den Ressourcen, die sie zur uneingeschränkten Ausübung ihrer Grundrechte benötigen.

Artikel 45**Zusammenarbeit in Bezug auf indigene Völker**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, durch ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zum Auf- und Ausbau von Partnerschaften mit den indigenen Völkern im Rahmen der Armutsminderung, der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und der Wahrung der Menschenrechte und der Demokratie beizutragen.

(2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, bei der Förderung eines ausreichenden Schutzes des traditionellen Wissens, der Innovationen und der Praktiken indigener und lokaler Bevölkerungsgruppen, die Ausdruck traditioneller und auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt ausgerichteter Lebensformen sind, sowie bei der Förderung einer gerechten Teilung des Nutzens aus der Anwendung dieses Wissens zusammenzuarbeiten.

(3) Neben der systematischen Berücksichtigung der Lage der indigenen Völker auf allen Ebenen der Entwicklungszusammenarbeit tragen die Vertragsparteien den besonderen Anliegen dieser Völker in ihren jeweiligen politischen Strategien Rechnung und steigern die Leistungsfähigkeit der sie vertretenden Organisationen, um die positiven Auswirkungen der Entwicklungszusammenarbeit auf diese Bevölkerungsgruppen zu stärken.

(4) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann auch die Unterstützung von Organisationen umfassen, die die indigenen Völker vertreten, wie die als beratendes Gremium im Rahmen des Integrationssystems der Andenländer eingerichtete Arbeitsgruppe zu den Rechten der indigenen Völker.

Artikel 46**Zusammenarbeit im Hinblick auf vertriebene, entwurzelte Bevölkerungsgruppen und ehemalige Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppen**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit zur Unterstützung vertriebener, entwurzelter Bevölkerungsgruppen und ehemaliger Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppen auf die Befriedigung deren Grundbedürfnisse in der Zeit zwischen der Einstellung der humanitären Hilfe und einer längerfristigen Regelung ihrer Situation auszurichten.

(2) Die Zusammenarbeit kann u.a. folgende Maßnahmen umfassen:

- a) Förderung der Eigenständigkeit und sozioökonomischen Wiedereingliederung vertriebener, entwurzelter Bevölkerungsgruppen und ehemaliger Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppen;
- b) Unterstützung der aufnehmenden Gemeinden in den Wiederansiedlungsgebieten, um die Akzeptanz und Integration vertriebener, entwurzelter Bevölkerungsgruppen und ehemaliger Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppen zu fördern;
- c) Unterstützung dieser Menschen bei der freiwilligen Rückkehr in ihre Heimatländer und bei der Niederlassung dort oder in einem Drittland, sofern die Bedingungen dies erlauben;
- d) Maßnahmen zur Unterstützung dieser Menschen bei der Wiedererlangung ihres Eigentums bzw. ihrer Eigentumsrechte und bei der gerichtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen;
- e) Stärkung der institutionellen Kapazitäten der von dieser Problematik betroffenen Länder.

Artikel 47**Zusammenarbeit im Kampf gegen illegale Drogen und die damit verbundene organisierte Kriminalität**

(1) Gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung und in Ergänzung zu dem hochrangigen Dialog der Europäischen Union und der Andengemeinschaft im Bereich Drogen und zur gemischten Follow-up-Gruppe zu den Abkommen über Vorprodukte und chemische Stoffe, die häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Koordinierung und Verstärkung der gemeinsamen Anstrengungen zur Verhinderung und Eindämmung der Verbindungen, die das globale Problem der illegalen Drogen ausmachen, auszurichten. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, sich u. a. im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen und Gremien um die Bekämpfung der mit dem Drogenhandel verbundenen organisierten Kriminalität zu bemühen. Die Vertragsparteien kommen überein, zu diesem Zweck auch den Mechanismus zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, Lateinamerika und der Karibik im Bereich der Drogenbekämpfung einzusetzen.

(2) In diesem Bereich arbeiten die Vertragsparteien vor allem bei der Durchführung folgender Maßnahmen zusammen:

- a) Programme zur Verhinderung des Drogenmissbrauchs;
- b) Projekte im Bereich der Bildung, Ausbildung, Behandlung und Rehabilitation von Drogenabhängigen;
- c) Projekte zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften und der Maßnahmen in diesem Bereich in den Andenländern;
- d) gemeinsame Forschungsprogramme;
- e) wirksame Maßnahmen und Kooperationsvorhaben zur Förderung und Festigung alternativer Entwicklungskonzepte unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerung;

f) Maßnahmen zur Verhinderung des Anbaus neuer verbotener Kulturen und dessen Verlagerung in ökologisch fragile Regionen bzw. Regionen, in denen es einen solchen Anbau bisher nicht gegeben hat;

g) wirksame Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Grundstoffen sowie zur Überwachung des Handels mit diesen Stoffen, die mit denen der Europäischen Gemeinschaft und der zuständigen internationalen Organisation gleichwertig sind und mit den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen Andenländern vom 18. Dezember 1995 über die Verhütung der Abzweigung der am häufigsten zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendete Grundstoffe und chemischen Stoffe im Einklang stehen;

h) Verstärkung der Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Waffen, Munition und Sprengstoff.

Artikel 48**Zusammenarbeit im Kampf gegen die Geldwäsche und die damit verbundene Kriminalität**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in diesem Bereich zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten und insbesondere aus dem illegalen Drogenhandel missbraucht werden.

(2) Diese Zusammenarbeit umfasst u. a. administrative und technische Hilfe bei der Erarbeitung und Anwendung einschlägiger Vorschriften und bei der Einführung geeigneter Normen und wirksamer Mechanismen. Die Zusammenarbeit ermöglicht insbesondere einen Informationsaustausch sowie die Annahme angemessener Normen bei der Bekämpfung der Geldwäsche in Anlehnung an die entsprechenden Normen der Europäischen Union und der in diesem Bereich tätigen Organisationen wie der Financial Action Task Force (FATF). Die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene wird gefördert.

Artikel 49**Zusammenarbeit im Bereich der Migration**

(1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Bedeutung, die sie der gemeinsamen Steuerung der Migrationsströme zwischen ihren Gebieten beimessen. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit führen die Vertragsparteien einen umfassenden Dialog über alle mit der Migration zusammenhängenden Fragen, einschließlich insbesondere der illegalen Einwanderung, der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, und über die Einbeziehung dieser Fragen in die nationalen Strategien zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gebiete, aus denen die Migranten stammen, unter Berücksichtigung der historischen und kulturellen Bindungen zwischen den beiden Regionen.

(2) Die Zusammenarbeit beruht auf einer im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der beiden Vertragsparteien durchgeführten Bedarfsanalyse und erfolgt im Einklang mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Sie konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a) Hauptursachen der Migration;
- b) Ausarbeitung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften und einer nationalen Praxis für den internationalen Schutz von Flüchtlingen, die den Bestimmungen des Genfer Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des Protokolls von 1967 und der übrigen einschlägigen regionalen und internationalen Übereinkünfte entsprechen und somit die Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gewährleisten;

- c) Zulassungsregelung und Rechte und Status der zugelassenen Personen, faire Behandlung und Integrationspolitik für alle Ausländer mit legalem Wohnsitz, Bildung und Ausbildung für legale Migranten und Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- d) Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung der illegalen Einwanderung und zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, einschließlich der Frage, wie Netze und kriminelle Vereinigungen von Schleusern und Menschenhändlern bekämpft und ihre Opfer geschützt werden können;
- e) Rückführung von Personen, die sich illegal in einem Land aufhalten, unter humanen und würdigen Bedingungen und ihre Rückübernahme im Einklang mit Absatz 3;
- f) im Visumbereich: Fragen, an denen ein beiderseitiges Interesse, z. B. Ausstellung von Visen für Geschäftsleute, Akademiker und Kulturschaffende, besteht;
- g) im Bereich der Grenzkontrollen: Fragen im Zusammenhang mit Organisation, Ausbildung, praxisbewährten Methoden und anderen operativen Maßnahmen vor Ort sowie gegebenenfalls Ausrüstung.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung ihre illegalen Migranten rückzuübernehmen. Zu diesem Zweck

- rückübernimmt jedes Andenland auf Ersuchen ohne Weiteres seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufhalten, versieht seine Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewährt ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungserleichterungen;
- rückübernimmt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Ersuchen ohne weiteres seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Andenlands aufhalten, versieht seine Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewährt ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungserleichterungen.

Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen so bald wie möglich ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Andenländer im Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen. In diesem Abkommen wird auch die Frage der Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser behandelt.

„Vertragsparteien“ sind für diese Zwecke die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die Andenländer.

Artikel 50

Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung

Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Terrorismusbekämpfung und kommen im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und UN-Resolutionen und gemäß den eigenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften überein, bei der Prävention und Verfolgung von Terrorakten zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere

- a) im Rahmen der vollständigen Umsetzung der Resolution 1373 des UN-Sicherheitsrats sowie weiterer UN-Resolutionen, internationaler Übereinkünfte und Rechtsinstrumente,
- b) durch einen Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netzwerke im Einklang mit dem Völkerrecht und dem jeweiligen nationalen Recht sowie
- c) durch einen Meinungsaustausch über Mittel und Wege zur Bekämpfung des Terrorismus – u. a. im technischen und im Ausbildungsbereich – und einen Erfahrungsaustausch über Terrorismusprävention.

Titel IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 51

Ressourcen

(1) Zur Verwirklichung der in diesem Abkommen genannten Kooperationsziele verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die eigenen Kanäle die erforderlichen Ressourcen – einschließlich Finanzmittel – bereitzustellen.

(2) Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen, um im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften und unbeschadet der Befugnisse ihrer zuständigen Behörden die Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank in der Andengemeinschaft nach deren eigenen Verfahren und Finanzierungskriterien zu fördern und zu erleichtern.

(3) Die Andengemeinschaft und ihre Mitgliedsländer gewähren den Experten der Europäischen Gemeinschaft Erleichterungen und Garantien und verzichten auf Importsteuern bei Einfuhren im Zusammenhang mit den Kooperationsmaßnahmen im Einklang mit Rahmenübereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und jedem Andenland.

Artikel 52

Institutioneller Rahmen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, den Gemischten Ausschuss beizubehalten, der gemäß dem Kooperationsabkommen mit der Andengemeinschaft von 1983 eingerichtet und nach Maßgabe des Kooperationsrahmenabkommens von 1993 beibehalten wurde. Dieser Ausschuss tritt auf hoher Beamtenebene abwechselnd in der Europäischen Union und der Andengemeinschaft zusammen. Die Tagesordnung des Gemischten Ausschusses wird in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Der Ausschuss legt Bestimmungen über die Häufigkeit der Sitzungen, den Vorsitz und andere Aspekte, ggf. einschließlich der Einsetzung von Unterausschüssen, fest.

(2) Der Gemischte Ausschuss ist für die allgemeine Durchführung des Abkommens zuständig. Er befasst sich auch mit Fragen, die die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und zu einzelnen Mitgliedsländern der Andengemeinschaft betreffen, einschließlich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Fragen.

(3) Ein Gemischter Beratender Ausschuss wird eingesetzt, der den Gemischten Ausschuss bei der Förderung des Dialogs mit sozialen und wirtschaftlichen Organisationen der organisierten Zivilgesellschaft unterstützt.

(4) Die Vertragsparteien empfehlen dem Europäischen Parlament und dem Andenparlament, im Rahmen dieses Abkommens entsprechend der bisherigen Praxis einen Interparlamentarischen Ausschuss einzusetzen.

Artikel 53

Bestimmung des Begriffs „Vertragspartei“

Unbeschadet des Artikels 49 sind die „Vertragsparteien“ für die Zwecke dieses Abkommens die Europäische Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergebenden Zuständigkeiten einerseits und die Andengemeinschaft, ihre Mitgliedsländer oder die Andengemeinschaft und ihre Mitgliedsländer im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten andererseits. Das Abkommen gilt auch für Maßnahmen der staatlichen, regionalen und lokalen Behörden im Gebiet der Vertragsparteien.

Artikel 54**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der erforderlichen Verfahren notifizieren.

(2) Die Notifikationen sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Generalsekretär der Andengemeinschaft zu übersenden, die Verwahrer dieses Abkommens sind.

(3) Mit seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 1 ersetzt dieses Abkommen das Kooperationsrahmenabkommen von 1993 und die Gemeinsame Erklärung von Rom über den politischen Dialog aus dem Jahr 1996.

Artikel 55**Laufzeit**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen.

(3) Die Kündigung wird sechs Monate nach der Notifizierung an die andere Vertragspartei wirksam.

Artikel 56**Erfüllung der Verpflichtungen**

(1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und gewährleisten, dass sie den in diesem Abkommen festgelegten Zielen entsprechen.

(2) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Vor Ergreifen dieser Maßnahmen unterbreitet sie dem Gemischten Ausschuss innerhalb von 30 Tagen alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Bei der Wahl dieser Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen werden unverzüglich dem Gemischten Ausschuss notifiziert und sind auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Ausschuss.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann eine Vertragspartei im Einklang mit dem Völkerrecht sofort geeignete Maßnahmen treffen im Falle

a) einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Kündigung des Abkommens,

b) eines Verstoßes der anderen Vertragspartei gegen die in Artikel 1 Absatz 1 niedergelegten wesentlichen Bestandteile des Abkommens.

Die andere Vertragspartei kann darum ersuchen, dass die Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen zu einer dringenden Sitzung einberufen werden, in der die Lage gründlich geprüft wird, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Artikel 57**Künftige Entwicklungen**

(1) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen ausdehnen, um seinen Geltungsbereich auf der Grundlage der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrung durch Abschluss von Abkommen über einzelne Bereiche oder Maßnahmen im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften zu erweitern und zu ergänzen.

(2) Im Hinblick auf die Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei unter Berücksichtigung der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit in allen Bereichen unterbreiten.

(3) Keine Kooperationsmöglichkeiten werden von vornherein ausgeschlossen. Die Vertragsparteien können im Gemischten Ausschuss konkrete Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse prüfen.

Artikel 58**Datenschutz**

Die Parteien kommen überein, in allen Bereichen, in denen personenbezogene Daten ausgetauscht werden, den Datenschutz zu gewährleisten.

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten ein hohes Schutzniveau im Einklang mit den strengsten internationalen Normen zu gewährleisten.

Artikel 59**Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits und für das Hoheitsgebiet der Andengemeinschaft und ihrer Mitgliedländer (Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits.

Artikel 60**Verbindlicher Wortlaut**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Einseitige Erklärungen der Europäischen Union

Erklärung der Kommission
und des Rates der Europäischen Union
zur Klausel über die Rückführung und die Rückübernahme illegaler Migranten
(Artikel 49 des Abkommens)

Artikel 49 des Abkommens lässt die interne Verteilung der Zuständigkeiten für den Abschluss von Rückübernahmeabkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unberührt.

Erklärung der Kommission
und des Rates der Europäischen Union
zur Klausel über die Bestimmung des Begriffs „Vertragsparteien“
(Artikel 53 des Abkommens)

Die Bestimmungen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich des Dritten Teils, Titel IV des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, binden das Vereinigte Königreich und Irland als eigene Vertragsparteien und nicht als Teil der Europäischen Gemeinschaft, bis das Vereinigte Königreich bzw. Irland der Andengemeinschaft notifiziert, dass es gemäß dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nunmehr als Teil der Europäischen Gemeinschaft gebunden ist. Dies gilt gemäß dem diesen Verträgen beigefügten Protokoll über die Position Dänemarks auch für Dänemark.

**Sechste Verordnung
über Änderungen
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 24. Juni 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die in London am 8. Dezember 2006 vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommene Entschließung MSC.223(82) über Änderungen des Protokolls von 1988 (BGBl. 1994 II S. 2457; 2005 II S. 218; 2007 II S. 1027) zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 (BGBl. 1969 II S. 249; 1977 II S. 164) wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Am selben Tag treten die in Artikel 1 erwähnten Änderungen nach Artikel VI Abs. 2 des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2008

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Entschließung MSC.223(82)
(angenommen am 8. Dezember 2006)

**Änderungen des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966
in seiner zuletzt geänderten Fassung**

Resolution MSC.223(82)

(adopted on 8 December 2006)

**Amendments to the Protocol of 1988
relating to the International Convention on Load Lines, 1966, as amended**

Résolution MSC.223(82)

(adoptée le 8 décembre 2006)

**Amendements au Protocole de 1988
relatif à la Convention internationale de 1966 sur les lignes de charge, telle que modifiée**

(Übersetzung)

The Maritime Safety Committee,

recalling Article 28(b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

recalling further article VI of the Protocol of 1988 relating to the International Convention on Load Lines, 1966 (hereinafter referred to as the "1988 Load Lines Protocol") concerning amendment procedures,

having considered, at its eighty-second session, amendments to the 1988 Load Lines Protocol proposed and circulated in accordance with paragraph 2(a) of article VI thereof,

1. adopts, in accordance with paragraph 2(d) of article VI of the 1988 Load Lines Protocol, amendments to the 1988 Load Lines Protocol, the text of which is set out in the Annex to the present resolution;
2. determines, in accordance with paragraph 2(f)(ii)(bb) of article VI of the 1988 Load Lines Protocol, that the said amendments shall be deemed to have been accepted on 1 January 2008, unless, prior to that date, more than one third of the Parties to the 1988 Load Lines Protocol or Parties the combined merchant fleets of which constitute not less than 50% of the gross tonnage of the world's merchant fleet, have notified their objections to the amendments;
3. invites the Parties concerned to note that, in accordance with paragraph 2(g)(ii) of article VI of the 1988 Load Lines Protocol, the amendments

Le Comité de la sécurité maritime,

rappelant l'article 28 b) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions du Comité,

rappelant également l'article VI du Protocole de 1988 relatif à la Convention internationale de 1966 sur les lignes de charge (ci-après dénommé «le Protocole de 1988 sur les lignes de charge»), qui a trait à la procédure d'amendement,

ayant examiné, à sa quatre-vingt-deuxième session, les amendements au Protocole de 1988 sur les lignes de charge, qui avaient été proposés et diffusés conformément au paragraphe 2 a) de l'article VI dudit Protocole,

1. adopte, conformément au paragraphe 2 d) de l'article VI du Protocole, les amendements au Protocole de 1988 sur les lignes de charge, dont le texte figure en annexe à la présente résolution;
2. décide, conformément au paragraphe 2 f) ii) bb) de l'article VI du Protocole de 1988 sur les lignes de charge, que ces amendements seront réputés avoir été acceptés le 1^{er} janvier 2008, à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Parties au Protocole de 1988 sur les lignes de charge, ou des Parties dont les flottes marchandes représentent au total 50 % au moins du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce, n'aient notifié qu'elles élèvent une objection contre ces amendements;
3. invite les Parties intéressées à noter que, conformément au paragraphe 2 g) ii) de l'article VI du Protocole de 1988 sur les lignes de charge, ces

Der Schiffssicherheitsausschuss –

eingedenk des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

ferner eingedenk des Artikels VI des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 (im Folgenden als „Freibord-Protokoll von 1988“ bezeichnet) betreffend Verfahren zur Änderung;

nach der auf seiner zweiundachtzigsten Tagung erfolgten Prüfung der Änderungen des Freibord-Protokolls von 1988, die nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls vorgeschlagen und weitergeleitet wurden –

1. beschließt nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe d des Freibord-Protokolls von 1988 Änderungen des Freibord-Protokolls von 1988, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii Doppelbuchstabe bb des Freibord-Protokolls von 1988, dass die Änderungen als am 1. Januar 2008 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsparteien des Freibord-Protokolls von 1988 oder Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;
3. fordert die betroffenen Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Änderungen nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii des Frei-

shall enter into force on 1 July 2008 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;

4. requests the Secretary-General, in conformity with paragraph 2(e) of article VI of the 1988 Load Lines Protocol, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the Annex to all Parties to the 1988 Load Lines Protocol;
5. further requests the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its Annex to Members of the Organization, which are not Parties to the 1988 Load Lines Protocol.

amendements entreront en vigueur le 1^{er} juillet 2008 lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 2 ci-dessus;

4. prie le Secrétaire général, conformément au paragraphe 2 e) de l'article VI du Protocole de 1988 sur les lignes de charge, de communiquer des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui y est annexé à toutes les Parties au Protocole de 1988 sur les lignes de charge; et
5. prie aussi le Secrétaire général de communiquer des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Parties au Protocole de 1988 sur les lignes de charge.

bord-Protokolls von 1988 nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Juli 2008 in Kraft treten;

4. ersucht den Generalsekretär nach Artikel VI Absatz 2 Buchstabe e des Freibord-Protokolls von 1988, allen Vertragsparteien des Freibord-Protokolls von 1988 beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Freibord-Protokolls von 1988 sind, Abschriften der EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Annex
Amendments
to the Protocol of 1988
relating to the International
Convention on Load Lines, 1966,
as amended

Annex B
Annexes
to the Convention
as modified by the Protocol
of 1988 relating thereto

Annex I
Regulations
for determining Load Lines

Chapter II
Conditions
of assignment of freeboard

Regulation 22
Scuppers,
inlets and discharges

- 1 In paragraph (4) of the regulation, the reference to "(2)" is replaced by reference to "(1)".

Chapter III
Freeboards

Regulation 39
Minimum bow height
and reserve buoyancy

- 2 In paragraph (1) of the regulation, the words "d₁ is the draught at 85% of the depth D, in metres;" are replaced by the words "d₁ is the draught at 85% of the least moulded depth, in metres;".

Annexe
Amendements
au Protocole de 1988
relatif à la Convention internationale
de 1966 sur les lignes de charge,
telle que modifiée

Annexe B
Annexes
de la Convention,
telle que modifiée
par le Protocole de 1988 y relatif

Annexe I
Règles
pour la détermination
des lignes de charge

Chapitre II
Conditions
d'assignation du franc-bord

Règle 22
Dalots, prises
d'eau et décharges

- 1 Au paragraphe 4) de la règle, remplacer la référence au paragraphe «2)» par une référence au paragraphe «1)».

Chapitre III
Francs-bords

Règle 39
Hauteur d'étrave
minimale et flottabilité de réserve

- 2 Au paragraphe 1) de la règle, remplacer le membre de phrase «d₁ est le tirant d'eau à 85% du creux D, en mètres;» par «d₁ est le tirant d'eau à 85% du creux minimal sur quille, en mètres;».

Anlage
Änderungen
des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen
Freibord-Übereinkommen von 1966
in seiner zuletzt geänderten Fassung

Anlage B
Anlagen
des Übereinkommens
in der Fassung des Protokolls
von 1988 zu diesem
Übereinkommen

Anlage I
Regeln zur
Bestimmung des Freibords

Kapitel II
Bedingungen für die
Erteilung des Freibords

Regel 22
Speigatte,
Ein- und Austrittsöffnungen

- 1 In Absatz 4 wird die Bezugnahme auf „Absatz 2“ durch die Bezugnahme auf „Absatz 1“ ersetzt.

Kapitel III
Freiborde

Regel 39
Mindestbughöhe
und Reserveauftrieb

- 2 In Absatz 1 der Regel werden die Wörter „d₁ der Tiefgang bei 85 % der Höhe D, in m;“ durch die Wörter „d₁ der Tiefgang bei 85 % der geringsten Seitenhöhe, in m;“ ersetzt.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 15. Mai 2008

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 zu dem am 15. September 2005 von der Bundesrepublik Deutschland in New York unterzeichneten Internationalen Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 9. März 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 8. Februar 2008 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bangladesch am 7. Juli 2007
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten angebrachten Vorbehalts

Belarus am 7. Juli 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikationen

Dänemark am 7. Juli 2007
unter der Erklärung des Ausschlusses der Anwendung auf die Färöer und Grönland

El Salvador am 7. Juli 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte

Gabun am 31. Oktober 2007

Indien am 7. Juli 2007
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts

Japan am 2. September 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikationen

Kenia am 7. Juli 2007

Kirgisistan am 1. November 2007

Komoren am 7. Juli 2007

Kroatien am 7. Juli 2007

Lettland am 7. Juli 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation

Libanon am 7. Juli 2007

Litauen am 18. August 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation und der Erklärung

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	7. Juli 2007
Mexiko	am	7. Juli 2007
Mongolei	am	7. Juli 2007
Österreich nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation	am	7. Juli 2007
Panama	am	21. Juli 2007
Rumänien nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation	am	7. Juli 2007
Russische Föderation nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation und der Erklärung	am	7. Juli 2007
Saudi Arabien nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung, des Vorbehalts und der Notifikation	am	6. Januar 2008
Serbien	am	7. Juli 2007
Slowakei nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation	am	7. Juli 2007
Spanien	am	7. Juli 2007
Sri Lanka	am	27. Oktober 2007
Südafrika	am	7. Juli 2007
Tschechische Republik nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation	am	7. Juli 2007
Turkmenistan	am	27. April 2008
Ukraine	am	25. Oktober 2007
Ungarn nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikationen	am	7. Juli 2007
Vereinigte Arabische Emirate nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts	am	9. Februar 2008
Zentralafrikanische Republik	am	20. März 2008
Zypern	am	27. Februar 2008.

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Bangladesch hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 7. Juni 2007 den nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 23, paragraph 2 of the Convention, [the] People’s Republic of Bangladesh does not consider itself bound by the provisions of Article 23, paragraph 1 of the Convention.”

„Nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens betrachtet sich [die] Volksrepublik Bangladesch durch Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Belarus hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 13. März 2007 die nachstehenden Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

Notifications (Courtesy Translation) (Original: Byelorussian)

Notifikationen (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Belarussisch)

“Notification under article 7 (4)

„Notifikation nach Artikel 7 Absatz 4:

The State Security Agency of the Republic of Belarus, the Prosecutor’s Office of the Republic of Belarus, the Ministry of the Interior of the Republic of Belarus, the Ministry for Emergency Situations of the Republic of Belarus, the State Border Guard Committee of the Republic of Belarus, the State Customs Committee of the Republic of Belarus are the competent authorities responsible for sending and re-

Die zuständigen Behörden, die für die Übermittlung und den Empfang der in Artikel 7 des Übereinkommens genannten Informationen verantwortlich sind, sind die Staatliche Sicherheitsagentur der Republik Belarus, das Büro des Staatsanwalts der Republik Belarus, das Innenministerium der Republik Belarus, das Ministerium für Notlagen der Republik Belarus, der Staatliche Grenzschutzausschuss der Republik

ceiving the information referred to in article 7 of the Convention (contact information follows):

State Security Agency
of the Republic of Belarus
17, Nezavisimosti av.,
220050, Minsk,
Republic of Belarus,
tel: (+375 17) 219 92 21,
fax: (+375 17) 226 00 38

Prosecutor's Office
of the Republic of Belarus
22, Internacionalnaya str.,
220050, Minsk,
Republic of Belarus,
tel: (+375 17) 227 31,
fax: (+375 17) 226 42 52

Ministry of the Interior
of the Republic of Belarus
4, Gorodskoy val str.,
220050, Minsk,
Republic of Belarus,
tel: (+375 17) 218 78 95,
fax: (+375 17) 229 78 40

Ministry for Emergency Situations
of the Republic of Belarus
5, Revolucionnaya str.,
220050, Minsk,
Republic of Belarus,
tel: (+375 17) 203 88 00,
fax: (+375 17) 203 77 81

State Border Guard Committee
of the Republic of Belarus
24, Volodarski str.,
220050, Minsk,
Republic of Belarus,
tel: (+375 17) 206 54 06,
fax: (+375 17) 227 70 03

State Customs Committee
of the Republic of Belarus
45/1 Mogilevskaya str.,
220007, Minsk,
Republic of Belarus,
tel: 218-90-00,
fax: 218-91-97

Notification under article 9 (3)

The Republic of Belarus establishes its jurisdiction over the offences set forth in article 2 in cases envisaged in paragraph 2 of article 9 of the Convention."

Belarus und der Staatliche Zollausschuss der Republik Belarus. Ihre Anschriften lauten wie folgt:

State Security Agency
of the Republic of Belarus
17, Nezavisimosti av.
220050 Minsk
Republik Belarus
Tel.: (+375 17) 219 92 21
Fax: (+375 17) 226 00 38

Prosecutor's Office of the
Republic of Belarus
22, Internacionalnaya str.
220050 Minsk
Republik Belarus
Tel.: (+375 17) 227 31
Fax: (+375 17) 226 42 52

Ministry of the Interior
of the Republic of Belarus
4, Gorodskoy val str.
220050 Minsk
Republik Belarus
Tel.: (+375 17) 218 78 95
Fax: (+375 17) 229 78 40

Ministry for Emergency Situations
of the Republic of Belarus
5, Revolucionnaya str.
220050 Minsk
Republik Belarus
Tel.: (+375 17) 203 88 00
Fax: (+375 17) 203 77 81

State Border Guard Committee
of the Republic of Belarus
24, Volodarski str.
220050 Minsk
Republik Belarus
Tel.: (+375 17) 206 54 06
Fax: (+375 17) 227 70 03

State Customs Committee
of the Republic of Belarus
45/1 Mogilevskaya str.
220007 Minsk
Republik Belarus
Tel.: 218-90-00
Fax: 218-91-97

Notifikation nach Artikel 9 Absatz 3

Die Republik Belarus begründet ihre Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für die in Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Fälle."

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Februar 2008 nachstehende Notifikation nach Artikel 9 Abs. 3 abgegeben:

„Das deutsche Strafrecht kann auch in den im Artikel 9 Abs. 2 genannten Fällen anwendbar sein:

1. Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a)

Bei der Frage, ob deutsches Strafrecht anwendbar ist, kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Soweit Straftaten nach dem Übereinkommen gegen Deutsche begangen werden, ist deutsches Strafrecht nach § 7 Abs. 1 Strafgesetzbuch anwendbar, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

Ist Ziel oder Ergebnis der Straftat eine einschlägige Tat im deutschen Hoheitsgebiet, kann je nach Einzelfall § 9 Strafgesetzbuch anwendbar sein. Nach Abs. 1 ist deutsches Strafrecht anwendbar, wenn der Täter in Deutschland gehandelt hat oder der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Bundesgebiet eingetreten ist oder nach den Vorstellungen des

Täters eintreten sollte. Nach Abs. 2 können auch im Ausland begangene Teilnahmehandlungen erfasst werden, wenn die Tat selbst in Deutschland begangen wird oder nach Vorstellungen des Teilnehmers dort begangen werden sollte.

2. Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b)

Auch hier kommt es bei der Frage, ob deutsches Strafrecht anwendbar ist, auf den konkreten Einzelfall an. Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts kommt also dann in Betracht, wenn einer der vorstehend zu Buchstabe a oder nachfolgend zu den Buchstaben c und d angeführten besonderen Umstände gegeben ist. Ergänzend zu diesen Anwendungsfällen kann sich hier auch die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts nach § 6 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. Dezember 1973 ergeben.

3. Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe c)

Deutsches Strafrecht gilt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der staatenlosen Person, sofern sie in Deutschland betroffen wird und die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder keiner Strafgewalt unterliegt, wenn der Täter, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsgesuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist. Die deutsche Strafgewalt kann sich in diesen Fällen demnach insbesondere nicht auf geringfügige (§ 3 Abs. 2 IRG), politische (§ 6 IRG) und militärische (§ 7 IRG) Straftaten erstrecken. Staatenlose sind Ausländer im Sinne dieser Vorschrift.

4. Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe d)

Deutsches Strafrecht ist hier über § 9 Abs. 1 Strafgesetzbuch anwendbar, wenn die Nötigung zum tatbestandlichen Erfolg der Tat gehört.

5. Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e)

Gemäß § 4 Strafgesetzbuch gilt das deutsche Strafrecht für Taten in einem Luftfahrzeug, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen (siehe auch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b)).“

El Salvador hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 27. November 2006 die nachstehenden Vorbehalte angebracht:

(Übersetzung)

Reservations (Translation) (Original: Spanish)

“With reference to article 13 of this Convention, the Government of the Republic of El Salvador does not consider itself bound by the provisions of this article because it does not consider the Convention to be a legal basis for cooperation in extradition matters. Similarly, with reference to article 23 of the Convention, the Government of the Republic of El Salvador does not consider itself bound by the provisions of paragraph 1 of this article because it does not recognize the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice.”

Vorbehalte (Übersetzung) (Original: Spanish)

„Unter Bezugnahme auf Artikel 13 des genannten Übereinkommens betrachtet sich die Regierung der Republik El Salvador durch jenen Artikel nicht als gebunden, da sie das Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für eine Zusammenarbeit in Auslieferungsangelegenheiten ansieht. Gleichermaßen betrachtet sich die Regierung der Republik El Salvador unter Bezugnahme auf Artikel 23 des Übereinkommens durch Absatz 1 jenes Artikels nicht als gebunden, weil sie die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht anerkennt.“

Indien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. Dezember 2006 den nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“India does not consider itself bound by the provision of Paragraph (1) of Article 23.”

„Indien betrachtet sich durch Artikel 23 Absatz 1 nicht als gebunden.“

Japan hat bei Hinterlegung der Annahmearkunde am 3. August 2007 nachstehende Notifikationen abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with paragraph 4 of Article 7 of the Convention, Japan hereby informs ... of its competent authorities and liaison points, as follows:

„Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens teilt Japan ... im Folgenden seine zuständigen Behörden und Verbindungsstellen mit:

Counter International Terrorism Division,
Foreign Affairs and Intelligence Depart-
ment, Security Bureau, National Police
Agency

tel: +81-3-3581-0141 (ext. 5961)
fax: +81-3-3591-6919

Public Security Division, Criminal Affairs
Bureau, Ministry of Justice

tel: +81-3-3592-7059
fax: +81-3-3592-7066

International Nuclear Cooperation Division,
Disarmament, Non-Proliferation and Sci-
ence Department, Foreign Policy Bureau,
Ministry of Foreign Affairs

tel: +81-3-5501-8227
fax: +81-3-5501-8230

Nuclear Safety Division, Science and Tech-
nology Policy Bureau, Ministry of Education,
Culture, Sports, Science and Technology

tel: +81-3-6734-4024 (primary),
+81-90-3401-6962,
+81-90-3346-8472
fax: +81-3-5288-5031

International Affairs Office, Policy Planning
and Coordination Division, Nuclear and
Industrial Safety Agency, Ministry of Econ-
omy, Trade and Industry

tel: +81-3-3501-1087
fax: +81-3-3580-8460

Technology and Safety Division, Policy
Bureau, Ministry of Land, Infrastructure and
Transport

tel: +81-3-5253-8308
fax: +81-3-5223-1560

In accordance with paragraph 3 of Art-
icle 9 of the Convention, Japan hereby also
notifies ... that, in accordance with para-
graph 2 (2) and (3) of Article 3 of [Penal]
Code of Japan, it has established its juris-
diction over the offences set forth in Art-
icle 2 of the Convention in the case speci-
fied in paragraph 2 (a) of Article 9 provided
that such offences constitute murder,
attempted murder, bodily injury and bodily
injury resulting in death to Japanese
nationals."

Lettland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. Juli 2006
nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with paragraph 3 of the
Article 9 of the Convention, the Republic of
Latvia notifies that it has established its
jurisdiction over all the offences enumerat-
ed in the paragraph 2 of the Article 9 of the
Convention."

Designation of authorities

"... in accordance with paragraph 4 of
the article 7 of the above-mentioned Con-
vention, the Republic of Latvia declares
that the competent authority and liaison
point responsible for sending and receiving
the information referred to in article 7 of the
Convention is:

Counter International Terrorism Division,
Foreign Affairs and Intelligence Depart-
ment, Security Bureau, National
Police Agency

Tel.: +81-3-3581-0141 (ext. 5961)
Fax: +81-3-3591-6919

Public Security Division, Criminal Affairs
Bureau, Ministry of Justice

Tel.: +81-3-3592-7059
Fax: +81-3-3592-7066

International Nuclear Cooperation Division,
Disarmament, Non-Proliferation and
Science Department, Foreign Policy Bureau,
Ministry of Foreign Affairs

Tel.: +81-3-5501-8227
Fax: +81-3-5501-8230

Nuclear Safety Division, Science and
Technology Policy Bureau, Ministry of
Education, Culture, Sports, Science and
Technology

Tel.: +81-3-6734-4024 (vorrangig),
+81-90-3401-6962,
+81-90-3346-8472
Fax: +81-3-5288-5031

International Affairs Office, Policy Planning
and Coordination Division, Nuclear and
Industrial Safety Agency, Ministry of
Economy, Trade and Industry

Tel.: +81-3-3501-1087
Fax: +81-3-3580-8460

Technology and Safety Division, Policy
Bureau, Ministry of Land, Infrastructure and
Transport

Tel.: +81-3-5253-8308
Fax: +81-3-5223-1560

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 des
Übereinkommens erklärt Japan hiermit fer-
ner ..., dass es seine Gerichtsbarkeit über
die in Artikel 2 des Übereinkommens
genannten Straftaten im Einklang mit Arti-
kel 3 Absatz 2 Nummern 2 und 3 des japa-
nischen [Straf-]Gesetzbuchs für den in Arti-
kel 9 Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen
Fall begründet hat, vorausgesetzt, es han-
delt sich bei solchen Straftaten um Mord,
versuchten Mord, Körperverletzung oder
Körperverletzung mit Todesfolge an japa-
nischen Staatsangehörigen."

„Nach Artikel 9 Absatz 3 des Überein-
kommens notifiziert die Republik Lettland,
dass sie ihre Gerichtsbarkeit über alle in
Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens
aufgeführten Straftaten begründet hat.“

Bestimmung von Behörden

„... erklärt die Republik Lettland nach
Artikel 7 Absatz 4 des genannten Überein-
kommens, dass die zuständige Behörde
und Verbindungsstelle, die für die Über-
mittlung und den Empfang der in Artikel 7
des Übereinkommens genannten Informa-
tionen verantwortlich ist, die folgende ist:

Security Police
Kr. Barona Str. 99a,
Rīga, LV-1012
Latvia
Phone: +371 7208964
Fax: +371 7273373
E-mail: dp@dp.gov.lv"

Security Police
Kr. Barona Str. 99a
Rīga, LV-1012
Lettland
Tel.: +371 7208964
Fax: +371 7273373
E-Mail: dp@dp.gov.lv"

Litauen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Juli 2007 nachstehende Notifikation und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"... WHEREAS, it is provided in paragraph 3 of Article 9 of the Convention, the Seimas of the Republic of Lithuania declares that the Republic of Lithuania establishes its jurisdiction over the offences set forth in Article 2 of the Convention in all cases specified in paragraph 2 of Article 9 of the Convention."

Designation of authorities

"... WHEREAS, it is provided in paragraph 4 of Article 7 of the Convention, the Seimas of the Republic of Lithuania declares that the competent authority responsible for sending and receiving the information referred to in the present article is the State Security Department (SSD) of the Republic of Lithuania.

The address of the State Security Department (SSD) of the Republic of Lithuania is: Vytenio St. 1, LT-2009 Vilnius, Republic of Lithuania. Phone/Fax: (+370 5) 2312602, E-mail: vsd@vsd.lt."

„... wie in Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehen, erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass die Republik Litauen ihre Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Straftaten für alle in Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Fälle begründet.“

Bezeichnung der Behörden

„... wie in Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens vorgesehen, erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass das State Security Department (SSD) [Nachrichtendienst] der Republik Litauen als zuständige Behörde für die Übermittlung und den Empfang der in diesem Artikel genannten Informationen verantwortlich ist.

Die Anschrift des State Security Department (SSD) der Republik Litauen lautet: Vytenio St. 1, LT-2009 Vilnius, Republik Litauen. Tel./Fax: (+370 5) 2312602, E-Mail: vsd@vsd.lt.“

Österreich hat am 2. März 2007 die zuständige Behörde gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Übereinkommens notifiziert:

„Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)
c/o Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
Österreich.“

Rumänien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. Januar 2007 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 9, paragraph 3 of the Convention, Romania declares that it establishes its jurisdiction over the offences set forth in Article 2, in all cases referred to in Article 9, paragraphs 1 and 2, in accordance with the applicable provisions of the domestic law."

„Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass es seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für alle in Artikel 9 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Fälle im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts begründet.“

Die Russische Föderation hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. Januar 2007 nachstehende Notifikation und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Russian)

"1) The Russian Federation declares that in accordance with paragraph 3 of article 9 of the Convention it has estab-

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Russisch)

„1) Die Russische Föderation erklärt, dass sie im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens ihre Gerichtsbar-

lished its jurisdiction over the offences set forth in article 2 of the Convention in cases envisaged in paragraphs 1 and 2 of article 9 of the Convention;

- 2) The position of the Russian Federation is that the provisions of article 16 of the Convention should be implemented in such a way as to ensure the inevitability of responsibility for the commission of offences falling within the scope of the Convention, without detriment to the effectiveness of international cooperation on the questions of extradition and legal assistance.”

keit über die in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Straftaten für die in Artikel 9 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens vorgesehenen Fälle begründet hat.

- 2) Die Russische Föderation ist der Auffassung, dass Artikel 16 des Übereinkommens so durchgeführt werden soll, dass sichergestellt ist, dass die Verantwortlichkeit für die Begehung von Straftaten, die von dem Übereinkommen erfasst sind, unvermeidlich ist, wobei die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit in Fragen der Auslieferung und der Rechtshilfe keinen Schaden nehmen darf.“

Saudi-Arabien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Dezember 2007 nachstehende Erklärung, den Vorbehalt und die Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Arabic)

“The Secretary-General of the United Nations is hereby notified that the Kingdom has decided to establish the jurisdiction provided for in article 9, paragraph 2 of the Convention.”

Reservation (Translation) (Original: Arabic)

“The Kingdom hereby declares that it does not consider itself bound by article 23, paragraph 1 of the Convention.”

Notifikation

“The Permanent Mission of Saudi Arabia wishes to convey also that the authorities to contact in the Kingdom of Saudi Arabia regarding sending and receiving information on article (7) of this convention are the Ministry of the Interior and The City of King Abdulaziz for Science and Technology.”

Erklärung (Übersetzung) (Original: Arabisch)

„Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit notifiziert, dass das Königreich beschlossen hat, die in Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehene Gerichtsbarkeit zu begründen.“

Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Arabisch)

„Das Königreich erklärt hiermit, dass es sich durch Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Notifikation

„Die Ständige Vertretung von Saudi-Arabien möchte ferner mitteilen, dass die für die Übermittlung und den Empfang von Informationen zu Artikel 7 des genannten Übereinkommens zuständigen Behörden im Königreich Saudi-Arabien das Innenministerium und das König-Abdulaziz-Zentrum für Wissenschaft und Technologie sind.“

Die Slowakei hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. März 2006 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to article 9, paragraph 3, of the International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism, the Slovak Republic notifies that it has established its jurisdiction in accordance with article 9, paragraph 2, subparagraphs (c), (d) and (e) of the Convention.”

„Nach Artikel 9 Absatz 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen notifiziert die Slowakische Republik, dass sie ihre Gerichtsbarkeit im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c, d und e des Übereinkommens begründet hat.“

Die Tschechische Republik hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. Juli 2006 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with article 9, paragraph 3 of the Convention, the Czech Republic notifies that it has established its jurisdiction over the offences set forth in article 2 of the Convention in cases referred to in article 9, subparagraph 2 (c) and 2 (d) of the Convention.”

„Nach Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens notifiziert die Tschechische Republik, dass sie ihre Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Straftaten für die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d des Übereinkommens genannten Fälle begründet hat.“

Designation of authorities

“... in accordance with article 7, paragraph 4 of the above-mentioned Convention, that the authority and liaison point responsible for sending and receiving the information referred to in article 7 of the Convention are:

Police of the Czech Republic
Organized Crime Detection Unit
Arms Traffic Division
P.O. Box 41 - V2
15680 Praha 5 - Zbraslav
Czech Republic
Tel.: +420974842420
Fax: +420974842596
e-mail: v2uuo@mvcr.cz

(24-hour phone service:

– Operations Center: +420974842690,
+420974842694

– Cpt. Pavel Osvald: +420603191064

– Lt.Col. Jan Svoboda: +420603190355)”

Bestimmung von Behörden

„... nach Artikel 7 Absatz 4 des genannten Übereinkommens, dass die zuständige Behörde und Verbindungsstelle, die für die Übermittlung und den Empfang der in Artikel 7 des Übereinkommens genannten Informationen verantwortlich ist, die folgende ist:

Police of the Czech Republic
Organized Crime Detection Unit
Arms Traffic Division
P.O. Box 41 – V2
15680 Praha 5 – Zbraslav
Tschechische Republik
Tel.: +420974842420
Fax: +420974842596
E-Mail: v2uuo@mvcr.cz

(24-Stunden-Telefonbereitschaft:

– Lagezentrum: +420974842690,
+420974842694

– Cpt. Pavel Osvald: +420603191064

– Lt.Col. Jan Svoboda: +420603190355)“

Ungarn hat am 13. Juni 2007 nachstehende Notifikationen nach Artikel 7 und 9 abgegeben:

(Übersetzung)

“According to Article 7 of the International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism, ... the Republic of Hungary hereby informs the Secretary-General of the United Nations about the competent Hungarian authority and liaison point, as follows:

International Law Enforcement
Cooperation Centre
Message Response and
International Telecommunication Division
Tel: + 36-1-443-5557
Fax: + 36-1-443-5815
email: intercom@orfk.police.hu

... the Republic of Hungary establishes its jurisdiction in cases mentioned in Article 9 (2) (b) and (e) of the Convention.”

„Nach Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen ... teilt die Republik Ungarn dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hiermit die zuständige ungarische Behörde und Verbindungsstelle mit:

International Law Enforcement
Cooperation Centre
Message Response and
International Telecommunication Division
Tel.: + 36-1-443-5557
Fax: + 36-1-443-5815
E-Mail: intercom@orfk.police.hu

... die Republik Ungarn begründet ihre Gerichtsbarkeit für die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und e des Übereinkommens genannten Fälle.“

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. Januar 2008 nachstehenden Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Arabic)

“... the United Arab Emirates, having considered the text of the aforementioned Convention and approved the contents thereof, formally declares its accession to the Convention, subject to a reservation with regard to Article 23, paragraph 1 in respect of arbitration. The United Arab Emirates therefore does not consider itself bound by Article 23, paragraph 1 of the Convention.”

Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Arabisch)

„die Vereinigten Arabischen Emirate erklären nach Prüfung des genannten Übereinkommens und nach Genehmigung seines Inhalts förmlich ihren Beitritt zu dem Übereinkommen, wobei sie einen Vorbehalt zu Artikel 23 Absatz 1 betreffend Schiedsverfahren anbringen. Die Vereinigten Arabischen Emirate betrachten sich daher durch Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Berlin, den 15. Mai 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung,
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

Vom 23. Mai 2008

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 4 für

Slowenien am 1. August 1998
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und der Erklärung
in Kraft getreten.

II.

Slowenien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. April 1998 die nachfolgend abgedruckten Vorbehalte und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The Government of Slovenia declares that:

Reservations

In accordance with Article 25, paragraph 3, of the Convention, it reserves the right to require that requests made to the responsible central authority and documents supporting such requests be accompanied by a translation into the Slovene language or into the English language.

In accordance with Article 32, paragraph 2, of the Convention, information or evidence provided by it under Chapter III of the Convention may not, without its prior consent, be used or transmitted by the authorities of the requesting Party in investigations or proceedings other than those specified in the request.

Declaration

In accordance with Article 23, paragraph 2, the central authority of the Republic of Slovenia designated in pursuance of paragraph 1 of this Article, is:

Office for Money Laundering Prevention
Cankarjeva 5, 1000 Ljubljana

Tel: 00 386 61 125 41 89
Fax: 00 386 61 125 20 87”

„Die Regierung von Slowenien erklärt Folgendes:

Vorbehalte

Nach Artikel 25 Absatz 3 des Übereinkommens behält sie sich das Recht vor zu verlangen, dass die an die zuständige Zentrale Behörde gerichteten Ersuchen und beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die slowenische oder englische Sprache übermittelt werden.

Nach Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens dürfen die von ihr nach Kapitel III des Übereinkommens zur Verfügung gestellten Informationen oder Beweismittel nicht ohne ihre vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecke verwendet oder übermittelt werden.

Erklärung

Nach Artikel 23 Absatz 2 ist die folgende Behörde die von der Republik Slowenien nach Absatz 1 bestimmte Zentrale Behörde:

Amt zur Verhütung der Geldwäsche
(Office for Money Laundering Prevention)
Cankarjeva 5, 1000 Ljubljana

Tel.: (00386-61)125 41 89
Fax: (00386-61)125 20 87“

Spanien hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. März 2008 die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Dans le cas où la Convention relative au blanchiment, au dépistage, à la saisie et à la confiscation des produits du crime serait étendue par le Royaume-Uni à Gibraltar, le Royaume de l'Espagne souhaite formuler la déclaration suivante:

1. Gibraltar est un territoire non autonome dont le Royaume-Uni est responsable pour les relations extérieures et qui est soumis à un processus de décolonisation en accord avec les décisions et résolutions pertinentes de l'Assemblée Générale des Nations Unies.
2. Les autorités de Gibraltar ont un caractère local et elles exercent des compétences exclusivement internes qui ont leur origine et leur fondement dans la distribution et l'attribution des compétences effectuées par le Royaume-Uni, en conformité avec sa législation interne, dans sa condition d'Etat souverain duquel dépend le territoire non autonome mentionné.
3. Par conséquent, l'éventuelle participation des autorités gibraltariennes dans l'application de la présente Convention se comprendra réalisée exclusivement dans le cadre des compétences internes de Gibraltar, et il ne pourra pas être considéré qu'elle produit un changement en relation avec ce qui a été établi dans les deux paragraphes précédents.»

„Für den Fall, dass das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom Vereinigten Königreich auf Gibraltar erstreckt wird, möchte das Königreich Spanien folgende Erklärung abgeben:

1. Gibraltar ist ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und das sich in einem Prozess der Entkolonialisierung nach den einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen befindet.
2. Die gibraltarischen Behörden sind lokaler Natur und üben ausschließlich interne Zuständigkeiten mit Ursprung in und beruhend auf der Verteilung und Zuweisung von Zuständigkeiten aus, die das Vereinigte Königreich im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in seiner Eigenschaft als souveräner Staat, von dem das genannte Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung abhängt, vornimmt.
3. Folglich ist die etwaige Mitwirkung der gibraltarischen Behörden bei der Anwendung des Übereinkommens so zu verstehen, dass sie ausschließlich im Rahmen der internen Zuständigkeiten Gibaltars stattfindet, und darf nicht so angesehen werden, als berühre sie die Absätze 1 und 2.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (BGBl. II S. 126).

Berlin, den 23. Mai 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung
im internationalen Luftverkehr**

Vom 23. Mai 2008

I.

Das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 2004 II S. 458) ist nach seinem Artikel 53 Abs. 7 für

Bosnien und Herzegowina	am	8. Mai 2007
Cookinseln	am	21. Juli 2007
Dominikanische Republik	am	20. November 2007
El Salvador	am	6. Januar 2008
Korea, Republik	am	29. Dezember 2007
Malaysia	am	29. Februar 2008
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Oman	am	27. Juli 2007
Singapur	am	16. November 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		

in Kraft getreten.

II.

Malaysia hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 31. Dezember 2007 den nachfolgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

„Malaysia, in accordance with Article 57 (b) of the Montreal Convention, declares that the Convention shall not apply to the carriage of persons, cargo and baggage for its military authorities on aircraft registered in or leased by Malaysia, the whole capacity of which has been reserved by or on behalf of such authorities.“

„Malaysia erklärt im Einklang mit Artikel 57 Buchstabe b des Montrealer Übereinkommens, dass das Übereinkommen nicht für die Beförderung von Personen, Gütern und Reisegepäck für seine militärischen Dienststellen mit in Malaysia eingetragenen oder von Malaysia gemieteten Luftfahrzeugen gilt, die ausschließlich diesen Dienststellen vorbehalten sind.“

Singapur hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 17. September 2007 die nachfolgende Erklärung gemäß Artikel 57 notifiziert:

(Übersetzung)

- | | |
|--|--|
| <p>“the Convention shall not apply to:</p> <p>a) international carriage by air performed and operated directly by the Republic of Singapore for non-commercial purposes in respect to its functions and duties as a sovereign State; and</p> <p>b) the carriage of persons, cargo and baggage for its military authorities on aircraft registered in or leased by the Republic of Singapore, the whole capacity of which has been reserved by or on behalf of such authorities.”</p> | <p>„Das Übereinkommen gilt nicht für:</p> <p>a) die Beförderung im internationalen Luftverkehr, die unmittelbar von der Republik Singapur zu nichtgewerblichen Zwecken im Hinblick auf ihre Aufgaben und Pflichten als souveräner Staat ausgeführt und betrieben wird;</p> <p>b) die Beförderung von Personen, Gütern und Reisegepäck für ihre militärischen Dienststellen mit in der Republik Singapur eingetragenen oder von ihr gemieteten Luftfahrzeugen, die ausschließlich diesen Dienststellen vorbehalten sind.“</p> |
|--|--|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juli 2007 (BGBl. II S. 1032).

Berlin, den 23. Mai 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend
die weitere Verringerung von Schwefelemissionen**

Vom 26. Mai 2008

Das Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen (BGBl. 1998 II S. 130) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Zypern am 25. Juli 2006
in Kraft getreten.

Das Protokoll wird für

Litauen am 21. Juli 2008
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. November 2005 (BGBl. 2006 II S. 22).

Berlin, den 26. Mai 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 27. Mai 2008

I.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393) wird nach seinem Artikel 126 Abs. 2 für

Madagaskar am 1. Juni 2008
in Kraft treten.

II.

Uruguay hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. Februar 2008 die Rücknahme seiner bei Ratifikation formulierten Auslegungserklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, BGBl. II S. 293) notifiziert:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“[The Eastern Republic of Uruguay has communicated to the Secretary-General] the withdrawal of the interpretative declaration made by the Eastern Republic of Uruguay upon adoption of the Rome Statute of the International Criminal Court.

As you know, Uruguay signed the Rome Statute of the International Criminal Court on 19 December 2000. The Statute was approved at the national level by Act No. 17.510, which was promulgated by the Executive on 27 June 2002.

At that time, however, Uruguay made an interpretative declaration relating to the aforementioned Statute, in language identical to article 2 of the above-mentioned Act.

Without prejudice to the interpretative declaration made at the time of its promulgation, the Act itself (art. 3) states that the Executive shall within six months refer to the Legislature a bill establishing the procedures for ensuring the application of the Statute, pursuant to the provisions of part 9 of the Statute entitled ‘International cooperation and judicial assistance’.

To that end, on 25 September 2006 Uruguay promulgated Act No. 18.026 entitled ‘Cooperation with the International Criminal Court in combating genocide, war crimes and crimes against humanity’, the text of which is annexed to the present document.

Several international bodies – including the International Committee of the Red Cross – have welcomed this Act’s advanced and very modern treatment of the issue, in line with the progressive

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„[Die Republik Östlich des Uruguay hat dem Generalsekretär] die Rücknahme der von der Republik Östlich des Uruguay bei der Annahme des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs abgegebenen Auslegungserklärung [mitgeteilt].

Bekanntermaßen hat Uruguay das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 19. Dezember 2000 unterzeichnet. Dem Statut wurde auf innerstaatlicher Ebene durch das Gesetz Nr. 17.510 zugestimmt, das durch die Exekutive am 27. Juni 2002 verkündet wurde.

Zu diesem Zeitpunkt gab Uruguay jedoch eine Auslegungserklärung zu dem Statut ab, deren Wortlaut dem des Artikels 2 des genannten Gesetzes entspricht.

Unbeschadet der bei seiner Verkündung abgegebenen Auslegungserklärung wird in dem Gesetz selbst (Artikel 3) festgelegt, dass die Exekutive der Legislative binnen sechs Monaten einen Gesetzentwurf zur Festlegung der Verfahren zur Anwendung des Statuts nach Teil 9 des Statuts mit dem Titel „Internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe“ vorzulegen hat.

Zu diesem Zweck hat Uruguay am 25. September 2006 das Gesetz Nr. 18.026 mit dem Titel „Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Bekämpfung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ verkündet, dessen Wortlaut in der Anlage zu diesem Dokument beigefügt ist.

Verschiedene internationale Gremien – einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz – haben die fortschrittliche und sehr moderne Behandlung der Frage in diesem Gesetz, die im Einklang

development of international law on the protection of human rights.

It should be pointed out, once again, that Uruguay considers the creation of the International Criminal Court to be an essential contribution to the progressive development of international law and an important event from both a political and a legal point of view. Its establishment is an invaluable step forward by the international community in mankind's ongoing struggle against barbarism and its ceaseless endeavours to achieve the rule of law and justice. The fact that the International Criminal Court has jurisdiction to try cases of individual responsibility for the crime of genocide, crimes against humanity, war crimes and the crime of aggression is, therefore, a milestone.

For all the reasons outlined above and in view of the present communication informing the Secretary-General of the entry into force in Uruguay of Act No. 18.026, which establishes full cooperation with the International Criminal Court, and in which Uruguay undertakes to fulfil its international commitments on the matter, the Eastern Republic of Uruguay is pleased to announce that the aforementioned interpretative declaration is hereby withdrawn."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (BGBl. II S. 124).

Berlin, den 27. Mai 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

mit der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts im Bereich des Menschenrechtsschutzes steht, begrüßt.

Es soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Uruguay die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs für einen wesentlichen Beitrag zur fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und für ein sowohl in politischer als auch in rechtlicher Hinsicht wichtiges Ereignis hält. Seine Errichtung ist ein großartiger Fortschritt der internationalen Gemeinschaft im anhaltenden Kampf der Menschheit gegen Barbarei und in ihren unermüdlichen Bemühungen, Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit zu erreichen. Die Tatsache, dass sich die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs auf Fälle individueller Verantwortlichkeit für Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression erstreckt, ist daher ein Meilenstein.

Aus den genannten Gründen und in Anbetracht der vorliegenden Mitteilung, durch die der Generalsekretär über das Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 18.026 in Uruguay in Kenntnis gesetzt wird, das die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof begründet und in dem sich Uruguay verpflichtet, seine internationalen Verpflichtungen in dieser Angelegenheit zu erfüllen, ist die Republik Östlich des Uruguay erfreut bekannt zu geben, dass die genannte Auslegungserklärung hiermit zurückgenommen wird."

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

Vom 27. Mai 2008

Spanien hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. März 2008 folgende Erklärung zum Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) notifiziert:

(Übersetzung)

«Dans le cas où la Convention européenne relative au dédommagement des victimes d'infractions violentes serait étendue par le Royaume-Uni à Gibraltar, le Royaume de l'Espagne souhaite formuler la déclaration suivante:

1. Gibraltar est un territoire non autonome dont le Royaume-Uni est responsable pour les relations extérieures et qui est soumis à un processus de décolonisation en accord avec les décisions et résolutions pertinentes de l'Assemblée Générale des Nations Unies.
2. Les autorités de Gibraltar ont un caractère local et elles exercent des compétences exclusivement internes qui ont leur origine et leur fondement dans la distribution et l'attribution des compétences effectuées par le Royaume-Uni, en conformité avec sa législation interne, dans sa condition d'Etat souverain duquel dépend le territoire non autonome mentionné.
3. Par conséquent, l'éventuelle participation des autorités gibraltariennes dans l'application de la présente Convention se comprendra réalisée exclusivement dans le cadre des compétences internes de Gibraltar, et il ne pourra pas être considéré qu'elle produit un changement en relation avec ce qui a été établi dans les deux paragraphes précédents.»

„Für den Fall, dass das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom Vereinigten Königreich auf Gibraltar erstreckt wird, möchte das Königreich Spanien folgende Erklärung abgeben:

1. Gibraltar ist ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und das sich in einem Prozess der Entkolonialisierung nach den einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen befindet.
2. Die gibraltarischen Behörden sind lokaler Natur und üben ausschließlich interne Zuständigkeiten mit Ursprung in und beruhend auf der Verteilung und Zuweisung von Zuständigkeiten aus, die das Vereinigte Königreich im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in seiner Eigenschaft als souveräner Staat, von dem das genannte Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung abhängt, vornimmt.
3. Folglich ist die etwaige Mitwirkung der gibraltarischen Behörden bei der Anwendung des Übereinkommens so zu verstehen, dass sie ausschließlich im Rahmen der internen Zuständigkeiten Gibaltars stattfindet, und darf nicht so angesehen werden, als berühre sie die Absätze 1 und 2.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. II S. 925).

Berlin, den 27. Mai 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
und über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr**

Vom 27. Mai 2008

I.

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Serbien und Montenegro am 1. Januar 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Moldau am 1. Juni 2008
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen

in Kraft treten.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats am 6. Juni 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro als durch alle für Serbien und Montenegro in Kraft getretenen Europaratsübereinkommen gebunden betrachtet. Somit ist auch das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Verhältnis zu Montenegro weiterhin in Kraft.

III.

Moldau hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 28. Februar 2008 folgende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 3, paragraphe 2.a, de la Convention, la République de Moldova n'appliquera pas les dispositions de la Convention à l'égard:

- a. des données traitées par des personnes physiques dans un but exclusivement personnel et familial, pourvu que cela n'enfreigne pas les droits des sujets des données à caractère personnel;
- b. du traitement des données à caractère personnel assujetties au régime réglementaire des informations qui constituent un secret d'Etat.

Conformément à l'article 3, paragraphe 2.c, de la Convention, la République de Moldova appliquera également la présente Convention aux fichiers de données à caractère personnel ne faisant pas l'objet de traitements automatisés.

„Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens wird die Republik Moldau das Übereinkommen nicht anwenden auf

- a. Daten, die von natürlichen Personen zu einem ausschließlich persönlichen und familiären Zweck verarbeitet werden, vorausgesetzt, dass dies nicht die Rechte derer verletzt, deren personenbezogene Daten betroffen sind;
- b. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die den Vorschriften für Informationen, die ein Staatsgeheimnis darstellen, unterliegen.

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens wird die Republik Moldau das Übereinkommen auch auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten anwenden, die nicht automatisch verarbeitet werden.

Conformément à l'article 13, paragraphe 1.a, de la Convention, la République de Moldova désigne le Centre National pour la protection des données à caractère personnel, créé en vertu de l'article 11 de la Loi de la République de Moldova sur la protection des données à caractère personnel, en tant qu'autorité compétente pour la mise en œuvre des dispositions de la présente Convention et pour les rapports d'assistance mutuelle avec les autres Parties. L'adresse de cette autorité sera communiquée séparément.»

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens bezeichnet die Republik Moldau das Nationale Zentrum für den Schutz personenbezogener Daten, das nach Artikel 11 des Gesetzes der Republik Moldau über den Schutz personenbezogener Daten errichtet worden ist, als die für die Durchführung des Übereinkommens und für die gegenseitige Hilfeleistung im Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien zuständige Behörde. Die Anschrift dieser Behörde wird gesondert mitgeteilt.“

Serbien und Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. September 2005 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3, paragraph 2, sub-paragraph a, of the Convention, Serbia and Montenegro shall not apply the Convention to automated databases containing personal data being kept in accordance with criminal records and State security regulations.

„Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens wendet Serbien und Montenegro das Übereinkommen nicht auf automatisierte Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten an, die im Einklang mit den Vorschriften über Strafregister und die Sicherheit des Staates aufbewahrt werden.

In accordance with Article 13 of the Convention, Serbia and Montenegro designates the following responsible authorities:

Ministry of Interior of the Republic of Serbia
Department for International Cooperation
11000 Belgrade, No. 101, Kneza Milosa St.
Tel.: + 381 11 161 78 54
Fax.: + 381 11 362 01 89

Im Einklang mit Artikel 13 des Übereinkommens bezeichnet Serbien und Montenegro folgende zuständige Behörden:

Ministry of Interior of the Republic of Serbia
Department for International Cooperation
11000 Belgrade, No. 101, Kneza Milosa St.
Tel.: + 381 11 161 78 54
Fax: + 381 11 362 01 89

Secretariat for development of the Republic of Montenegro
No. 46, Rimski trg
81000 Podgorica”

Secretariat for development of the Republic of Montenegro
No. 46, Rimski trg
81000 Podgorica“

IV.

Spanien hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. März 2008 die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Dans le cas où la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel serait étendue par le Royaume-Uni à Gibraltar, le Royaume de l'Espagne souhaite formuler la déclaration suivante:

„Für den Fall, dass das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom Vereinigten Königreich auf Gibraltar erstreckt wird, möchte das Königreich Spanien folgende Erklärung abgeben:

1. Gibraltar est un territoire non autonome dont le Royaume-Uni est responsable pour les relations extérieures et qui est soumis à un processus de décolonisation en accord avec les décisions et résolutions pertinentes de l'Assemblée Générale des Nations Unies.

1. Gibraltar ist ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und das sich in einem Prozess der Entkolonialisierung nach den einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen befindet.

2. Les autorités de Gibraltar ont un caractère local et elles exercent des compétences exclusivement internes qui ont leur origine et leur fondement dans la distribution et l'attribution des compétences effectuées par le Royaume-Uni, en conformité avec sa législation interne, dans sa condition d'Etat

2. Die gibraltarischen Behörden sind lokaler Natur und üben ausschließlich interne Zuständigkeiten mit Ursprung in und beruhend auf der Verteilung und Zuweisung von Zuständigkeiten aus, die das Vereinigte Königreich im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in seiner Eigenschaft als

souverain duquel dépend le territoire non autonome mentionné.

3. Par conséquent, l'éventuelle participation des autorités gibraltariennes dans l'application de la présente Convention se comprendra réalisée exclusivement dans le cadre des compétences internes de Gibraltar, et il ne pourra pas être considéré qu'elle produit un changement en relation avec ce qui a été établi dans les deux paragraphes précédents.»

souveräner Staat, von dem das genannte Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung abhängt, vornimmt.

3. Folglich ist die etwaige Mitwirkung der gibraltarischen Behörden bei der Anwendung des Übereinkommens so zu verstehen, dass sie ausschließlich im Rahmen der internen Zuständigkeiten Gibaltars stattfindet, und darf nicht so angesehen werden, als berühre sie die Absätze 1 und 2.“

V.

Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887) zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b für die

Schweiz

am 1. April 2008

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Österreich

am 1. August 2008

in Kraft treten.

Die Bekanntmachung vom 3. September 2007 (BGBl. II S. 1672) wird dahingehend berichtigt, dass das Zusatzprotokoll erst am 1. März 2008 für Lettland in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2007 (BGBl. II S. 1672).

Berlin, den 27. Mai 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung
und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder
und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

Vom 27. Mai 2008

I.

Spanien hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. März 2008 die folgende Erklärung zum Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) notifiziert:

(Übersetzung)

«Dans le cas où la Convention européenne sur la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière de garde des enfants et le rétablissement de la garde des enfants serait étendue par le Royaume-Uni à Gibraltar, le Royaume de l'Espagne souhaite formuler la déclaration suivante:

1. Gibraltar est un territoire non autonome dont le Royaume-Uni est responsable pour les relations extérieures et qui est soumis à un processus de décolonisation en accord avec les décisions et résolutions pertinentes de l'Assemblée Générale des Nations Unies.
2. Les autorités de Gibraltar ont un caractère local et elles exercent des compétences exclusivement internes qui ont leur origine et leur fondement dans la distribution et l'attribution des compétences effectuées par le Royaume-Uni, en conformité avec sa législation interne, dans sa condition d'Etat souverain duquel dépend le territoire non autonome mentionné.
3. Par conséquent, l'éventuelle participation des autorités gibraltariennes dans l'application de la présente Convention se comprendra réalisée exclusivement dans le cadre des compétences internes de Gibraltar, et il ne pourra pas être considéré qu'elle produit un changement en relation avec ce qui a été établi dans les deux paragraphes précédents.»

„Für den Fall, dass das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom Vereinigten Königreich auf Gibraltar erstreckt wird, möchte das Königreich Spanien folgende Erklärung abgeben:

1. Gibraltar ist ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und das sich in einem Prozess der Entkolonialisierung nach den einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen befindet.
2. Die gibraltarisches Behörden sind lokaler Natur und üben ausschließlich interne Zuständigkeiten mit Ursprung in und beruhend auf der Verteilung und Zuweisung von Zuständigkeiten aus, die das Vereinigte Königreich im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in seiner Eigenschaft als souveräner Staat, von dem das genannte Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung abhängt, vornimmt.
3. Folglich ist die etwaige Mitwirkung der gibraltarisches Behörden bei der Anwendung des Übereinkommens so zu verstehen, dass sie ausschließlich im Rahmen der internen Zuständigkeiten Gibaltars stattfindet, und darf nicht so angesehen werden, als berühre sie die Absätze 1 und 2.“

II.

Folgende Staaten haben Angaben zu zentralen Behörden nach Artikel 2 des Übereinkommens notifiziert:

Frankreich am 28. Januar 2008:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la France déclare que l'autorité centrale aux fins de la Convention est le:

Bureau de l'entraide civile et commerciale internationale
 Direction des Affaires civiles et du Sceau
 Ministère de la Justice
 13 Place Vendôme
 75042 PARIS Cedex 01
 France
 Tél.: +33 (1) 4477.6105
 Fax: +33 (1) 4477.6122
 E-mail: entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr
 Internet: www.justice.gouv.fr
 Enlèvements internationaux d'enfants et droits de visite transfrontières

Personnes à contacter:

M. Michel Rispe
 Magistrat – Chef du bureau
 (langues de communication: français, espagnol, anglais)
 Tél.: +33 (1) 4477.6634

Mme Marie-Caroline Celeyron-Bouillot
 Magistrat
 (langues de communication: français, anglais)
 Tél.: +33 (1) 4477.6548

Mme Hélène Volant
 Magistrat
 (langues de communication: français, anglais)
 Tél.: +33 (1) 4477.6676

Mlle Stéphanie Leurquin
 Juriste
 (langues de communication: français, anglais, espagnol)
 Tél.: +33 (1) 4477.6626

Mme Magali Doumenq
 Educatrice
 (langues de communication: français, anglais)
 Tél.: +33 (1) 4477.6675

Mlle Arlette Urie
 Rédactrice
 (langue de communication: français)
 Tél.: +33 (1) 4477.6210

Mlle Paule Perriollat
 Rédactrice
 (langues de communication: français, anglais)
 Tél.: +33 (1) 4477.6216

Mlle Vanessa Tognetti
 Rédactrice
 (langues de communication: français, anglais)
 Tél.: +33 (1) 4477.6237»

„Die französische Regierung erklärt, dass folgende Stelle die zentrale Behörde im Sinne des Übereinkommens ist:

Bureau de l'entraide civile et commerciale internationale
 Direction des Affaires civiles et du Sceau
 Ministère de la Justice
 13 Place Vendôme
 75042 PARIS Cedex 01
 Frankreich
 Tel.: +33 (1) 4477.6105
 Fax: +33 (1) 4477.6122
 E-Mail: entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr
 Internet: www.justice.gouv.fr
 Enlèvements internationaux d'enfants et droits de visite transfrontières [Internationale Kindesentführungen und grenzüberschreitende Rechte auf persönlichen Umgang]

Kontaktpersonen:

Herr Michel Rispe
 Richter – Referatsleiter
 (Sprachen: Französisch, Spanisch, Englisch)
 Tel.: +33 (1) 4477.6634

Frau Marie-Caroline Celeyron-Bouillot
 Richterin
 (Sprachen: Französisch, Englisch)
 Tel.: +33 (1) 4477.6548

Frau Hélène Volant
 Richterin
 (Sprachen: Französisch, Englisch)
 Tel.: +33 (1) 4477.6676

Frau Stéphanie Leurquin
 Juristin
 (Sprachen: Französisch, Englisch, Spanisch)
 Tel.: +33 (1) 4477.6626

Frau Magali Doumenq
 Erzieherin
 (Sprachen: Französisch, Englisch)
 Tel.: +33 (1) 4477.6675

Frau Arlette Urie
 Sachbearbeiterin
 (Sprache: Französisch)
 Tel.: +33 (1) 4477.6210

Frau Paule Perriollat
 Sachbearbeiterin
 (Sprachen: Französisch, Englisch)
 Tel.: +33 (1) 4477.6216

Frau Vanessa Tognetti
 Sachbearbeiterin
 (Sprachen: Französisch, Englisch)
 Tel.: +33 (1) 4477.6237“

Portugal am 5. März 2008:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement du Portugal déclare que les informations relatives à l'autorité centrale désignée aux fins de la Convention sont modifiées comme suit:

„Die portugiesische Regierung erklärt, dass die Informationen zu der für die Zwecke des Übereinkommens bestimmten zentralen Behörde wie folgt geändert wurden:

Direcção-Geral de Reinserção Social du
Ministère de la Justice
Avenida Almirante Reis, 101
1150-013 LISBOA
Portugal
Tél.: +351 (21) 317 6100
Fax: +351 (21) 317 6171
E-mail: correio.dgrs@dgrs.mj.pt

Direcção-Geral de Reinserção Social du
Ministère de la Justice
Avenida Almirante Reis, 101
1150-013 LISBOA
Portugal
Tel.: +351 (21) 317 6100
Fax: +351 (21) 317 6171
E-Mail: correio.dgrs@dgrs.mj.pt

Personnes à contacter:

Kontaktpersonen:

Mme Leonor Furtado
Directrice Générale de la Réhabilitation
sociale

Frau Leonor Furtado
Leiterin der Abteilung für soziale Wieder-
eingliederung

Mme Cláudia Nunes Graça
Coordinatrice
(langues de communication: portugais,
anglais, français)
Tél.: +351 (21) 317 6100

Frau Cláudia Nunes Graça
Kordinatorin
(Sprachen: Portugiesisch, Englisch, Fran-
zösisch)
Tel.: +351 (21) 317 6100

M. Jorge Nuno Santos
(langues de communication: portugais,
anglais, français)
Tél.: +351 (21) 317 6100

Herr Jorge Nuno Santos
(Sprachen: Portugiesisch, Englisch, Fran-
zösisch)
Tel.: +351 (21) 317 6100

Mme Cristina Casais de Brito
(langues de communication: portugais,
anglais, français)
Tél.: +351 (21) 317 6100»

Frau Cristina Casais de Brito
(Sprachen: Portugiesisch, Englisch, Fran-
zösisch)
Tel.: +351 (21) 317 6100“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. November 2007 (BGBl. 2008 II S. 3).

Berlin, den 27. Mai 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend persistente organische Schadstoffe**

Vom 3. Juni 2008

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) (BGBl. 2002 II S. 803, 839) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Kroatien
in Kraft getreten.

am 5. Dezember 2007

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. November 2006 (BGBl. II S. 1228).

Berlin, den 3. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel